



Informations- und Kommunikationstechnik	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Welz, Franziska Datum: 03.03.2023	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2023/016</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Kommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik (IT) (im Stand der 2. Aktualisierung vom 03.03.2023)

**Produkt/e:**

111-610 IT-Service

**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium
Ö	08.02.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
Ö	08.03.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
N	20.03.2023	Kreisausschuss
Ö	20.04.2023	Kreistag

**Anlage/n:**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss der Zweckvereinbarung mit den kreiseigenen Kommunen wird zugestimmt.

**Sachlage:**

**Aktualisierung vom 03.03.2023:**

Um Missverständnissen vorzubeugen wurde der Beschlussvorschlag von „Dem Abschluss der Zweckvereinbarung und des EVB-IT Systemvertrages mit den genannten Kommunen wird zugestimmt.“ in „Dem Abschluss der Zweckvereinbarung mit den kreiseigenen Kommunen wird zugestimmt.“ geändert. Der anliegende EVB-IT Vertrag und die Preisliste dienen nur dem grundsätzlichen Verständnis der Vertragsbestandteile, sie sind jedoch mit jeder Kommune, z.B. aufgrund der unterschiedlichen Ausstattungen (Anzahl Desktops, Anzahl Switches, etc.), individuell auszugestalten und können daher nicht pauschal beschlossen werden. Auch die Reaktions- und Servicezeiten sind nicht zwingend so feststehend wie im anliegenden Entwurf, sondern bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde. Die Verwaltung bittet jedoch um einen Grundsatzbeschluss, dass die anliegende Zweckvereinbarung mit den

kreiseigenen Kommunen (perspektivisch ggf. Weitere als die Genannten, daher die Änderung im Beschlussvorschlag) geschlossen werden darf, woraus sodann der EVB-IT Vertrag resultiert. Über erfolgreich abgeschlossene Verträge mit den Kommunen kann, sofern gewünscht, jeweils im AFP berichtet werden.

---

**Aktualisierung vom 28.02.2023:**

Der Vorlage wurden die final überarbeiteten Vertragsdokumente beigefügt. Die Änderungen die seit der Vorstellung im AFP vom 08.02.2023 eingetreten sind, werden in der Sitzung vom 08.03.2023 vorgestellt.

---

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 die Verwaltung beauftragt das Konzept zur IT-Kooperation gemeinsam mit interessierten Einheits- und Samtgemeinden im Kreisgebiet umzusetzen.

Die Samtgemeinden Gellersen und Dahlenburg sind die Kooperation eingegangen und bereits technisch umgestellt. Die Samtgemeinde Ostheide befindet sich im Umstellungsprozess und wird im ersten Quartal 2023 umgestellt. Mit der Samtgemeinde Amelinghausen haben erste Gespräche stattgefunden.

Die Vorgehensweise des Konzeptes (Anlage 1) sieht den Abschluss eines Vertrages und ggf. einer Kooperationsvereinbarung vor.

Der Entwicklungs- und Prüfungsprozess ist abgeschlossen. Ergebnis ist eine Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik (IT) (Anlage 2).

Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die Bereitstellung und Weiterentwicklung einer funktions- und leistungsfähigen IT Infrastruktur zur dienstleistungsorientierten Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Es werden die sogenannten kommunalen Gemeinsamen Rechenzentrums- und IT-Dienste (komGRID) für die genannten Kommunen bereitgestellt. D. h. der Landkreis Lüneburg stellt die IT-Infrastruktur sowie alle erforderlichen Komponenten für die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze bereit. Er übernimmt ebenfalls die Unterhaltung und strategische Weiterentwicklung der IT. Für die Abdeckung des benötigten Portfolios an Fachanwendungen werden in Abstimmung mit den komGRID-Kommunen geeignete und befähigte Drittanbieter zur Leistungserbringung hinzugezogen. Die nähere Ausgestaltung (Gegenstand, Vergütung und Bestandteile) erfolgt in einem EVB-IT Systemvertrag.

Im Rahmen des Prozesses wurden auch die vergaberechtlichen Vorgaben geprüft. Die kommunale Zusammenarbeit unterliegt gemäß § 108 Abs. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht dem Vergaberecht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: \_\_\_\_\_ €

b) an Folgekosten: \_\_\_\_\_ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen: ~ 200.000 € für das Haushaltsjahr 2023  
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

**Klimawirkungsprüfung:**

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

---

Begründung:



LANDKREIS LÜNEBURG

**Wappen**  
kreisangehörige Kommune

# Zweckvereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Lüneburg**  
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,  
vertreten durch den Landrat,  
nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

und

der **Name kreisangehörige Kommune**  
Adresse kreisangehörige Kommune  
vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin,  
nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

über die

## **Kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik (IT)**

### **Präambel**

Die Kommunen in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen. Daher wird diese Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik (IT) geschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 1 Absatz 1 Nr. 3, 2 Absatz 1 Nr. 2 Variante 3, 5 und 6 Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der geltenden Fassung

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die Bereitstellung und Weiterentwicklung einer funktions- und leistungsfähigen IT-Infrastruktur zur dienstleistungsorientierten Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Aufgaben zum Einsatz von IT.

- (2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ab dem Übernahmedatum (TT.MM.JJJJ) im Rahmen der kommunalen Gemeinsamen Rechenzentrums- und IT-Dienste (komGRID) die IT-Infrastruktur sowie alle erforderlichen Komponenten für die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze bereit. Der Auftragnehmer übernimmt ebenfalls die Unterhaltung und strategische Weiterentwicklung der IT. Für die Abdeckung des benötigten Portfolios an Fachanwendungen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete und befähigte Drittanbieter zur Leistungserbringung hinzugezogen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im EVB-IT Systemvertrag komGRID.
- (3) Dies gilt bis auf weiteres nicht für die IT-Administration von Schulen, welche sich nicht in der Trägerschaft des Auftragnehmers befinden. Eine Änderung dieser Regelung ist zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für die Zukunft möglich und bedarf der Schriftform.
- (4) Die vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- (5) Sofern der Auftraggeber auf Grundlage dieser Vereinbarung Leistungen des Auftragnehmers für seine Mitgliedsgemeinden in Anspruch nimmt, regeln sie dies ausschließlich im Innenverhältnis. Einziger Auftraggeber für den Auftragnehmer bleibt auch in diesem Falle der o. a. Auftraggeber.

## **§ 2 Arbeitskreis IT**

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird der Arbeitskreis IT genutzt.
- (2) Es ist vom Auftraggeber eine IT-Kontaktperson zu benennen. Da die IT-Kontaktperson einen Überblick über organisatorische bzw. mit dem Einsatz von IT in Zusammenhang stehende hausweite Erfordernisse des Auftraggebers haben sollte, wird empfohlen, die Leitung derjenigen Bereiche zu entsenden, denen derzeit laut Geschäftsverteilung die dortige IT zugeordnet ist.
- (3) Als zentraler Ansprechpartner für die IT-Kontaktperson des Auftraggebers steht die Leitung des Arbeitskreises IT zur Verfügung.

## **§ 3 Haushaltsführung und Rechnungswesen**

Die Aufgabenerledigung des Auftragnehmers erfolgt wirtschaftlich und sparsam, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 4 Kosten und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die Kosten, die durch die Bereitstellung der IT entstehen. Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des IT-Gesamtsystems setzen sich zusammen aus den Entgelten für die Basis-Produkte komGRID-Netz, komGRID-Hosting und komGRID-Desktop. Sie richten sich im Weiteren nach der Anzahl und Art der bereitgestellten Hard- und Software und werden im EVB-IT Systemvertrag komGRID im Einzelnen geregelt. Weitere Produkte können optional und kostenpflichtig dazu gebucht werden.
- (2) Die Preisliste in der geltenden Fassung ist Gegenstand dieser Zweckvereinbarung. Die dargestellten Produktpreise werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (3) Die Rechnungsstellung für die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende eines Quartals.
- (4) Die Produktpreise werden jährlich überprüft und bei Bedarf neu vereinbart, um eine Deckung der tatsächlichen Kosten zu erreichen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden in gegenseitigem Einvernehmen abgewickelt.
- (2) Zwischen den Parteien dieser Zweckvereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Auftraggebers erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Auftraggebers und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des Auftragnehmers, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Auftraggebers betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

## **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme des Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung sechs Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach Ende der kommunalen Zusammenarbeit nimmt der Auftraggeber die in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben wieder in eigener Zuständigkeit wahr. Sind vom Auftragnehmer nach Ablauf der Vereinbarungslaufzeit verfahrensbedingte Abschluss- bzw. Abwicklungsarbeiten durchzuführen, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf diese Arbeiten insoweit anzuwenden.

## **§ 8 Schriftform**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, die in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen

Bekanntmachung. Sie sind - ebenso wie diese Zweckvereinbarung auch - der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Kein Vereinbarungspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (4) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet an Sinn und Zweck, zu ergänzen bzw. abzuändern.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Lüneburg, Datum (TT.MM.JJJJ)

Lüneburg, Datum (TT.MM.JJJJ)

\_\_\_\_\_  
Name kreisangehörige Kommune

Name

Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin

\_\_\_\_\_  
Landkreis Lüneburg

Jens Böther

Landrat

## Anlagen

Beschlussauszüge Kreistag vom 10.09.2018 und Datum (TT.MM.JJJJ)

Beschlussauszug Rat der Name kreisangehörige Kommune vom Datum (TT.MM.JJJJ)

Preisliste

EVB-IT Systemvertrag komGRID mit Anlagen

**Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems****Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile*	5
1.3.1	dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 24 und den folgenden Anlagen:	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	6
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	6
2.2	Leistungen nach der Abnahme	6
2.3	Vorgehensmodell	6
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	7
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	7
4.1	Verkauf von Hardware	7
4.2	Vermietung von Hardware	7
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	8
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	8
4.4.1	Leistungsumfang und Vergütung	8
4.4.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	9
4.4.3	Abweichende Lizenzbedingungen	9
4.4.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	9
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	10
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	10
4.6.1	Leistungsumfang	10
4.6.2	Vergütung	10
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	10
4.7.1	Leistungsumfang	10
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	10
4.7.3	Vergütung	10
4.8	Schulung	11
4.8.1	Art und Umfang der Schulungen	11
4.8.2	Schulungsunterlagen	11
4.8.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	11
4.9	Dokumentation	11
4.10	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung	12
5	Systemservice	12
5.1	Arten von Systemserviceleistungen	12
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)	12
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	14
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	14
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	14
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	15
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	15
5.4.1	Vergütung	15
5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	15
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	16
5.5.1	Teleservice*	16
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	16
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen	16
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme	16
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	16
6.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	16
6.2.1	Leistungsumfang	16
6.2.2	Vergütung	16
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	16

7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	16
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	16
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	16
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	17
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	17
7.4.2	Reisezeiten	17
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	17
7.6	Preis Anpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	17
8	Termin- und Leistungsplan	17
9	Zahlungsplan	18
10	Projektmanagement	18
10.1	Projektmanager/Projektleiter des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):	18
10.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	19
10.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	19
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	19
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	19
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	19
11.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	19
11.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	19
11.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	19
11.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)	19
11.6	Entsorgung der Verpackung	19
12	Mitwirkung des Auftraggebers	19
13	Abnahme	20
13.1	Gegenstand der Abnahme	20
13.2	Testdaten	20
13.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	20
13.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	20
13.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	20
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	20
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	20
14.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	20
14.3	Mängelmeldungen	20
14.3.1	Form der Mängelmeldung	21
14.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	21
14.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	21
14.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen	21
14.4.2	Servicezeiten	22
14.4.3	Hotline	22
14.5	Teleservice*	22
14.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	22
15	Haftungsregelungen	22
15.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	22
15.2	Haftung bei Verzug	22
15.3	Haftung für den Systemservice	22
15.4	Haftung für entgangenen Gewinn	23
16	Vertragsstrafen bei Verzug	23
16.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	23
16.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	23
17	Weitere Vereinbarungen	23
17.1	Garantien	23
17.1.1	Auftragnehmergarantien	23
17.1.2	Herstellergarantien	23
17.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	23
17.2.1	Übergabe des Quellcodes*	23

17.2.2	Hinterlegung des Quellcodes	23
17.3	Haftpflichtversicherung	23
17.4	Sicherheiten	23
17.4.1	Vorauszahlungsbürgschaft	23
17.4.2	Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	23
17.4.3	Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	24
17.5	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	24
17.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	24
17.7	Kündigungsrecht des Auftraggebers	24
17.8	Sonstige Vereinbarungen	24

**Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems**

zwischen

Name Kommune  
Straße Kommune  
PLZ Ort Kommune

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: \_\_\_\_\_

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Landkreis Lüneburg  
Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik (FD33)  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: 10.50.02/00x

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

### 1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems (**Verwaltung des Netzes, Betrieb der Server, Bereitstellung des Desktops mit Standard- und Fachanwendungen und Arbeitsplatzhardware**), einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

**1.2 Vergütung**

- Der Pauschalpreis\* beträgt **einmalig** 5.000,00 Euro. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis\* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
  - Ausgenommen vom Pauschalpreis\* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Der Pauschalpreis\* beträgt \_\_\_\_\_. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis\* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
  - Ausgenommen vom Pauschalpreis\* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Es wird kein Pauschalpreis\* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung **nach der Abnahme** ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 1.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.  
 Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**1.3 Vertragsbestandteile\***

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

**1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 24 und den folgenden Anlagen:**

Anlagen zum EVB-IT Systemvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Preisliste	Februar 2023	1
2	Produktbeschreibung	Februar 2023	2
3	Projektlaufplan	Februar 2023	1
4	Schulungskonzept	Februar 2023	2
5	Teleservicevereinbarung	Februar 2023	2
6	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung	Februar 2023	8
7	Informationssicherheit Technische und organisatorische Maßnahmen	07.07.2022/ Version 1.4	9
8	Kontaktinformationen	Februar 2023	1
9	Servicedesk	Februar 2023	1

- Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

**1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,**

**1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT System-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

### 2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- Verkauf von Hardware
- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit (Vermietung)
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* (z.B. durch Aufstellung, Installation\*, Customizing\* und Integration\* der Systemkomponenten\*)
- Schulung
- Projektmanagement
- Sonstige Leistungen \_\_\_\_\_

### 2.2 Leistungen nach der Abnahme

- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\*)
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- Sonstige Leistungen \_\_\_\_\_

### 2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- V-Modell XT\*
  - V-Modell XT\* (Version/Stand) \_\_\_\_\_.  
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.  
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - Organisationsspezifisches V-Modell XT\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. 3.

**3 Systemumgebung\* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten\***

- Die Systemumgebung\* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1 und 2.
- Die beizustellenden Systemkomponenten\* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) <sup>1</sup>
1	2	3

<sup>1</sup> HW = Hardware, SW = Standardsoftware\*, IS = Individualsoftware\*, S = Sonstige

- Die beizustellenden Systemkomponenten\* ergeben sich aus Anlage Nr. 2.

**4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems**

**4.1 Verkauf von Hardware**

entfällt

**4.2 Vermietung von Hardware**

- Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die Hardware gemäß Anlage Nr. 1.

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn <sup>1</sup>	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten <sup>2</sup>	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>3</sup>	Monatlicher Mietpreis	
								Einzelpreis	Gesamtpreis

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Monatlicher Gesamtmietpreis									

- <sup>1</sup> Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB
- <sup>2</sup> Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB
- <sup>3</sup> Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

**4.3 Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)**

entfällt

**4.4 Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit (Vermietung)**

**4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung**

- Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die Standardsoftware\* gemäß Anlage Nr. 1 und 2.
- Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware\*:

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware\*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	E X P 1	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version <sup>2</sup>	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4) <sup>3</sup> Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn <sup>4</sup>	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist <sup>5</sup>	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>6</sup>	Monatlicher Mietpreis	
												Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14



**4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer**

entfällt

**4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen****4.6.1 Leistungsumfang**

- Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr.3.

**4.6.2 Vergütung**

- Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*****4.7.1 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschrieben.

**4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen**

entfällt

**4.7.3 Vergütung**

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* ist mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**4.8 Schulung**

**4.8.1 Art und Umfang der Schulungen**

Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) <sup>1</sup>	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort <sup>2</sup>	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig	
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Summe								

- 1 NZ = Nutzerschulung  
 AD = Administratorenschulung  
 MP = Multiplikatorenschulung  
 S = sonstige Schulung
- 2 Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung

Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 4.

**4.8.2 Schulungsunterlagen**

entfällt

**4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen**

entfällt

**4.9 Dokumentation**

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: \_\_\_\_\_.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.

- Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### 4.10 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

entfällt

### 5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände\* nach folgenden Regelungen:

#### 5.1 Arten von Systemserviceleistungen

##### 5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft\*

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wiederherzustellen.
- folgender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ wiederherzustellen.

##### 5.1.1.1 Störungsmeldung

###### 5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ über das Ticketsystem, erreichbar über die u. a. Web-Adresse.

**5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen**

Die Störungsmeldung erfolgt

 an folgende Adresse:

Name/Firma:	Landkreis Lüneburg
Organisationseinheit/Abteilung:	Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/> Telefon:	+49 4131 26-1300
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail:	servicedesk@landkreis-lueneburg.de
<input checked="" type="checkbox"/> Web-Adresse:	https://support.komgrid.net

 **ergänzend** gemäß Anlage Nr. 9.

Werden die Störungsmeldungen nicht über das Ticketsystem gemeldet, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich in das Ticketsystem zu übernehmen.

**5.1.1.2 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Mängelklassen** Es werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	4	24
Betriebsbehindernder Mangel	8	48
Leichter Mangel	24	96

 Die Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt. Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten\*, Wiederherstellungszeiten\*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

**5.1.1.3 Servicezeiten**

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Donnerstag	von	08:00	bis	16:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
Freitag			von	08:00	bis	12:00	Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

**5.1.1.4 Hotline**

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Donnerstag	von	07:30	bis	16:30	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
Freitag			von	07:30	bis	12:30	Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* (vorbeugende Maßnahmen)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
  - des Gesamtsystems
  - des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_
  - folgender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu vermeiden.
- zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen\* (Standardsoftware\*)**

entfällt

**5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems

- dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems  
 folgendem Datum \_\_\_\_\_

jeweils

- für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten  
 für die Dauer von mindestens \_\_\_\_\_ Monaten (Mindestvertragsdauer)  
 für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarte Dauer  
 für die in § 7 (1) Zweckvereinbarung vereinbarte Dauer

zu erbringen.

### 5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).  
 Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.  
 Es gelten die Kündigungsoptionen in § 7 Zweckvereinbarung.

### 5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

#### 5.4.1 Vergütung

- Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis\* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalpreis\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro<sup>2</sup>.  
 Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.  
 Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.  
 Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.  
 Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7  
 mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.  
 Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.  
 Die Vergütung für den Systemservice ist in der Vergütung gemäß Anlage Nr. 1 enthalten.

#### 5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)  
 quartalsweise (zahlbar nach Rechnungsstellung zum Ende des Quartals)  
 jährlich (zahlbar bis zum \_\_\_\_\_)  
 einmalig zum \_\_\_\_\_  
 gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalpreis\* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

## 5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

### 5.5.1 Teleservice\*

- Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 4.

### 5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

entfällt

### 5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

entfällt

## 6 Weitere Leistungen nach der Abnahme

### 6.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem ~~jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_~~ gemäß der Regelung in der Zweckvereinbarung weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. ~~Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.~~

### 6.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

#### 6.2.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Sonstige Leistungen nach der Abnahme werden gesondert vereinbart.

#### 6.2.2 Vergütung

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme wird gesondert vereinbart und abgerechnet.

## 7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

### 7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

entfällt

### 7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

entfällt

### 7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

entfällt

**7.4 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten**

**7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten\* und Materialkosten**

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  
- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.4.2 Reisezeiten**

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand**

entfällt

**7.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis\* enthalten sind**

- Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3).
- Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 vereinbart.

**8 Termin- und Leistungsplan**

- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS <sup>1</sup> , BB <sup>2</sup> , BBTA <sup>3</sup> , TA <sup>4</sup> , VE <sup>5</sup>	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

- 1 MS = Meilenstein
- 2 BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
- 3 BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
- 4 TA = Teilabnahmetermin
- 5 VE = Vertragserfüllungstermin\*

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT\* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT\* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 3.

**9 Zahlungsplan**

entfällt

**10 Projektmanagement**

**10.1 Projektmanager/Projektleiter**

**des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):**

	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

**des Auftraggebers:**

	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

- Die Ansprechpartner ergeben sich aus Anlage Nr. 8.

**10.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers**

entfällt

**10.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung**

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 3.

**10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)**

entfällt

**11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

**11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

entfällt

**11.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 7 zu beachten;
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen;
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten;
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

**11.3 Kopier- oder Nutzungssperre\***

- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten\* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.
- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten\* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge\***

entfällt

**11.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)**

entfällt

**11.6 Entsorgung der Verpackung**

entfällt

**12 Mitwirkung des Auftraggebers**

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT\* bzw. dem vereinbarten organisationspezifischen V-Modell XT\* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mitwirkung erfolgt in enger Ansprache zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

**13 Abnahme**

**13.1 Gegenstand der Abnahme**

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software\* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft\*.

**13.2 Testdaten**

entfällt

**13.3 Dauer, Ort und Systemumgebung\* der Funktionsprüfung**

entfällt

**13.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme**

entfällt

**13.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung**

entfällt

**14 Mängelhaftung (Gewährleistung)**

**14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems**

entfällt

**14.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen**

entfällt

**14.3 Mängelmeldungen**

**14.3.1 Form der Mängelmeldung**

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.3.2 Adresse für Mängelmeldungen**

Die Mängelmeldung erfolgt:

an folgende Adresse:

Name/Firma:	Landkreis Lüneburg
Organisationseinheit/Abteilung:	Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	+49 4131 26-1300
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	servicedesk@landkreis-lueneburg.de
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	https://support.komgrid.net

gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.4 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Servicezeiten, Hotline****14.4.1 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Mängelklassen**

Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	4	24
Betriebsbehindernder Mangel	8	48
Leichter Mangel	24	96

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

Die Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

**14.4.2 Servicezeiten**

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Donnerstag	von	08:00	bis	16:00	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
Freitag			von	08:00	bis	12:00	Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

**14.4.3 Hotline**

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Donnerstag	von	07:30	bis	16:30	Uhr
	bis		von		bis		Uhr
Freitag			von	07:30	bis	12:30	Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.5 Teleservice\***

Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 5.

**14.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung**

entfällt

**15 Haftungsregelungen****15.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung**

entfällt

**15.2 Haftung bei Verzug**

entfällt

**15.3 Haftung für den Systemservice**

entfällt

**15.4 Haftung für entgangenen Gewinn**

entfällt

**16 Vertragsstrafen bei Verzug****16.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems**

Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.

Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.

Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.

Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht.

**16.2 Verzug bei Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\***

entfällt

**17 Weitere Vereinbarungen****17.1 Garantien****17.1.1 Auftragnehmergarantien**

entfällt

**17.1.2 Herstellergarantien**

entfällt

**17.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes\*****17.2.1 Übergabe des Quellcodes\***

entfällt

**17.2.2 Hinterlegung des Quellcodes**

entfällt

**17.3 Haftpflichtversicherung**

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

Der Auftragnehmer ist über den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) haftpflichtversichert.

**17.4 Sicherheiten****17.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft**

entfällt

**17.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit**

entfällt

**ODER**

**17.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit**

entfällt

**17.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlagen Nr. 6 und 7.

**17.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention**

entfällt

**17.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers**

entfällt

**17.8 Sonstige Vereinbarungen**

entfällt

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Auftragnehmer

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

# EVB-IT Systemvertrag komGRID – Anlage 1

## Preisliste (Ziffer 1.2 EVB-IT Systemvertrag komGRID)

Seite 1 von 1

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 10.50.02/

Produkt	Preis monatlich	Anzahl	Gesamt monatlich	Gesamt Quartal	Gesamt jährlich
Netz / Internet	200,00 €				
Firewall	25,00 €				
Router Außenstelle	10,00 €				
Netzwerkswitch 8	8,00 €				
Netzwerkswitch 24/48	25,00 €				
Access Point	6,00 €				
Hosting	900,00 €				
Desktop	105,00 €				
Arbeitsplatzhardware	16,00 €				
Notebook / PC	50,00 €				
Geoinformationssystem (GIS)	168,00 €				
VOIS-Base	168,00 €				
Fachverfahren (Aufwand, groß)	84,00 €				
Fachverfahren (Aufwand, mittel)	63,00 €				
Fachverfahren (Aufwand, klein)	42,00 €				
<b>Gesamt</b>			<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Alle Preise verstehen sich rein netto und, da Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (EVB-IT System-AGB Nr. 8.7).

Eine Erhöhung der Preise kann erstmalig 12 Monate nach Abnahme des Gesamtsystems, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Produktpreise werden jährlich überprüft und bei Bedarf neu vereinbart, um eine Deckung der tatsächlichen Kosten zu erreichen.

Stand: Februar 2023

**Systemkomponenten / Beschreibung komGRID Produkte  
(Ziffer 3 EVB-IT Systemvertrag komGRID)**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 10.50.02/

Im Folgenden werden die Produkte kurz beschrieben, die vom Auftragnehmer im Rahmen der kommunalen gemeinsamen Rechenzentrums- und Informationsdienste (KomGRID) angeboten werden.

**KomGRID-Netz:**

Der Auftragnehmer übernimmt die Verwaltung des Netzes in den Gebäuden der Kernverwaltung (Rathaus) des Auftraggebers. Zur Verwaltung des Netzes gehört die Neubeschaffung von Netzwerkhardware, eine Netzwerkkonzeption (u. a. Netztrennung durch VLANs) sowie die Konfiguration und Wartung der aktiven Komponenten. Es werden alle passiven Ports an einen aktiven Port aufgeschaltet.

Der Auftragnehmer unterstützt fachlich bei der Breitbandanbindung (1Gbit/s oder mehr) des Rathauses des Auftraggebers an den Serverraum des Auftragnehmers. Des Weiteren tauscht der Auftragnehmer die vorhandene Firewall aus. Vorhandene VPN-Verbindungen werden auf die neue Firewall übernommen. Das Firewall-/ Sicherheitsfilter-Regelwerk wird anhand von vorher aufgenommenen Anforderungen geplant und implementiert. Über die neue Firewall und der Verbindung zum Auftragnehmer wird eine Internetleitung (1-3 Gbit/s) mit eigener öffentlicher IP bereitgestellt. Optional kann WLAN bereitgestellt werden. Hardware (Firewalls, Switches und Access Points) wird vom Auftragnehmer vermietet, die Aufwände für Installation, Betrieb und Wartung sind in der Miete eingepreist.

**KomGRID-Hosting:**

Der Auftragnehmer betreibt (Installation, Wartung, Updates) alle Server (Mailserver, AD-Server, Fileserver, Datenbankserver), die für das IT-System des Auftraggebers notwendig sind im Serverraum des Auftragnehmers. Der Serverraum ist mit 2 USV-Anlagen (2 getrennte Phasen), und einer nachgelagerten Netzersatzanlage (Notdiesel) abgesichert. Der Serverraum verfügt über eine 2-stufige Zutrittskontrolle und ist videoüberwacht. Neben einer Brandfrüherkennung sorgt eine Brandlöschanlage für den nötigen Brandschutz. Alle Server werden virtualisiert bereitgestellt. Der benötigte Speicher wird auf redundanten Systemen bereitgestellt. Das Backup wird in einem anderen Gebäude (anderer Brandabschnitt) gespeichert.

**KomGRID-Desktop:**

KomGRID-Desktop benötigt KomGRID-Hosting und KomGRID-Netz.

Für jeden Arbeitsplatz wird ein Thinclient, 1 - 2 Monitore, Tastatur, Maus (Arbeitsplatzhardware) gestellt. Der Auftragnehmer übernimmt die Einrichtung und Wartung der Arbeitsplatzhardware. Ist ein Gerät defekt, wird es ohne weitere Kosten getauscht. Es kann auch ein mobiler Thinclient zur Verfügung gestellt werden. Mit der Arbeitsplatzhardware verbindet sich die Nutzerin/ der Nutzer zu dem Desktop.

Das Betriebssystem vom Desktop ist ein aktuelles Windows (zzt. Windows 10 oder Windows Server 2019). Auf dem Desktop sind die Anwendungen installiert (Office, PDF-Betrachter, Fachanwendungen usw.). Die Lizenzen für Windows, Groupwaresystem, Mailgateway usw. sind im KomGRID-Desktop enthalten. Heimarbeit ist mit jedem KomGRID-Desktop ohne Mehrkosten möglich.

## **KomGRID-Notebook/PC**

Dieses Produkt beinhaltet ein Notebook oder PC als Arbeitsplatzhardware. Es werden nur die notwendigen Programme auf dem Endgerät installiert (z. B. Virenschanner + Office). Alle anderen Anwendungen werden über den KomGRID-Desktop bereitgestellt.

## **KomGRID-Fachanwendung**

Die Lizenzen und Wartungsverträge für die Fachanwendungen stellt der Auftraggeber bereit (beizustellende Systemkomponenten). Die Installation, Betrieb und Wartung wird durch den Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit den Fachverfahrensherstellern durchgeführt. Speicherplatz, Datenbanken etc. werden vom Auftragnehmer bereitgestellt. Eine inhaltliche Betreuung der Fachverfahren durch den Auftragnehmer ist nicht möglich.

## **Weitere komGRID-Produkte**

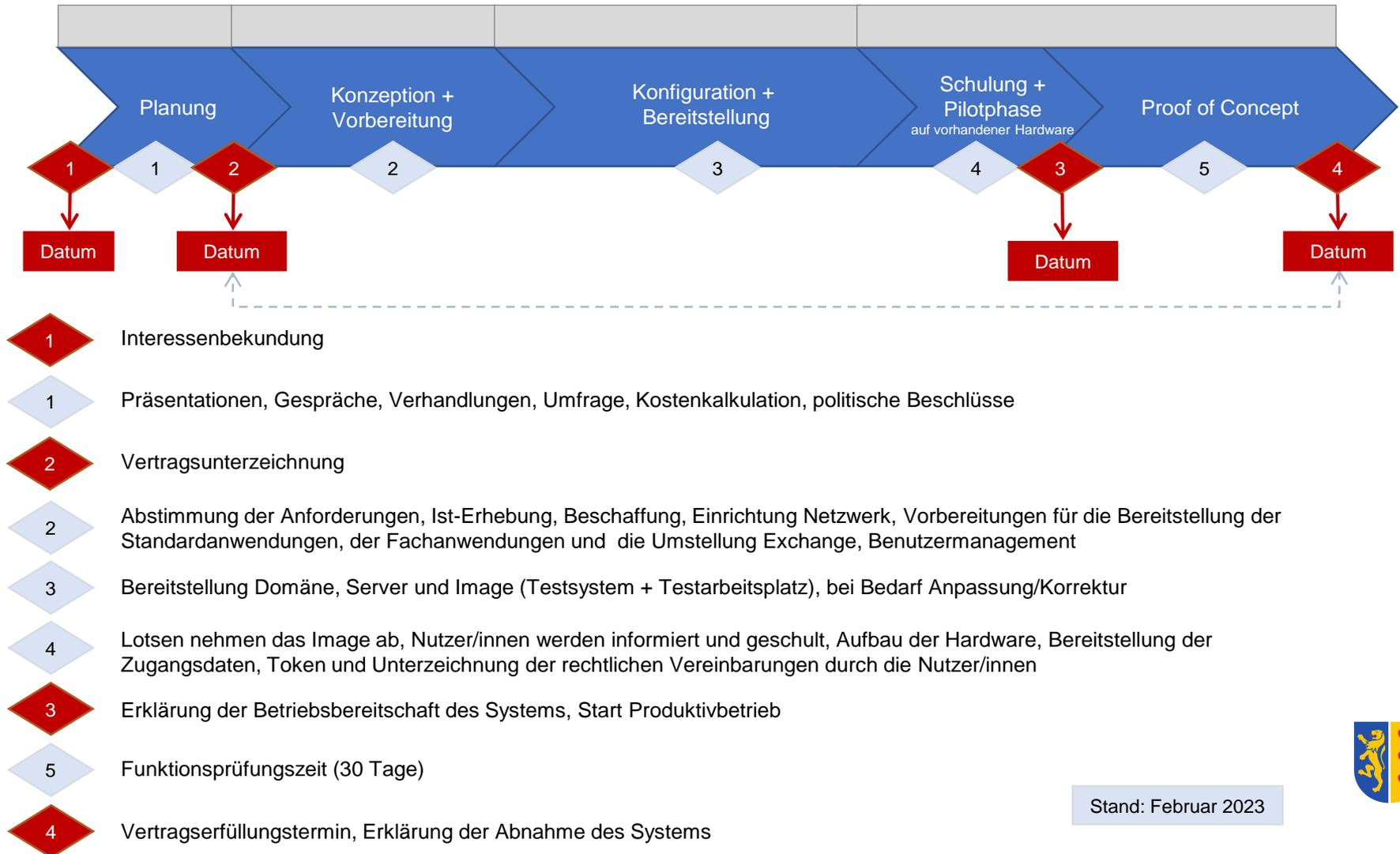
Weitere komGRID-Produkte (z. B. Heimarbeitsplatz) sind optional und nicht inbegriffen. Ebenso ist die Anbindung von Außenstellen, wie Kindertagesstätten, Büchereien oder angehöriger Gemeinden nicht eingeschlossen. Der Vertrag kann zukünftig um diese Produkte und Anbindungen erweitert werden.

Stand: Februar 2023

## Projektlaufplan (Ziffer 13.4 EVB-IT Systemvertrag komGRID)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 10.50.02/



Stand: Februar 2023



**Schulungskonzept (Ziffer 4.8.1 EVB-IT Systemvertrag komGRID)**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 10.50.02/

**Hintergrund und Ziel**

kommunale Gemeinsame Rechenzentrums- und IT- Dienste · <https://komgrid.de/>

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben entschieden, enger im Bereich der IT zusammenzuarbeiten. Gemeinsam wird eine strategische Ausrichtung für die Themenfelder IT-Infrastruktur, Digitalisierung und E-Government erarbeitet, um für die zukünftigen Herausforderungen gewappnet zu sein. Im ersten Schritt geht es um das Themenfeld IT-Infrastruktur. Ziel ist es, eine gemeinsame technische Infrastruktur zu schaffen.

In der Schulung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers auf die Umstellung auf den neuen IT-Arbeitsplatz vorbereitet.

Nach der Umstellung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers an einem Arbeitstag pro Woche vor Ort von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Auftragnehmers betreut.

**Kosten**

Die Kosten für die Schulungen sind im Pauschalpreis enthalten.

Der Auftraggeber übernimmt die Reisekosten bei Schulungen, die beim Auftragnehmer (Landkreis Lüneburg, Gebäude 6, IT-Trainingscenter, Am Springintgut 3, 21335 Lüneburg) stattfinden.

**Voraussetzungen/Qualifikation**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers brauchen für die Schulung keine Qualifikation. Sie sind durch ihre bisherige Arbeit beim Auftraggeber ausreichend qualifiziert.

Hinweis: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers können kostenfrei an IT-Fortbildungen des Auftragnehmers teilnehmen.

**Schulungsform**

- Schulungscafé oder Präsentation inkl. Beratung am Arbeitsplatz beim Auftraggeber
- Schulung beim Auftraggeber oder Auftragnehmer (Landkreis Lüneburg, Gebäude 6, IT-Trainingscenter, Am Springintgut 3, 21335 Lüneburg)

**Zeitraumen**

- Schulungscafé/Präsentation – 1,5 Stunde
- Schulung – 2,5 Stunden

**Lernziele**

Nach der Schulung arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers ohne Ausfall auf der neuen IT-Umgebung weiter.

## Lerninhalte

### Schulungscafé/Präsentation

- Warum bekommen wir einen neuen IT-Arbeitsplatz?
- Vorstellung des neuen IT-Arbeitsplatzes
- Informationen zur Strategie
- Informationen zur Informationssicherheit
- Informationen zur Servicedesk
- Informationen zur Umstellung
- Fragen, Anregungen und Vorschläge

### Schulung

Infrastruktur, z. B.

- Verzeichnisstruktur U:\, S:\ und P:\
- Einspielen von Daten

Sonstige Themen, z. B.

- Nutzung der Nextcloud
- Anwendung des Kryptonizers
- Kennwort ändern
- Nutzung des Servicedesks

## Ablaufplan

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers erhalten ein konkretes Schulungsangebot.

## Methoden

Die Schulungen erfolgen in Präsenz. Bei Bedarf kann eine BigBlueButton-Onlinekonferenz genutzt werden.

## Lernzielkontrolle und Praxistransfer

Eine Lernzielkontrolle erfolgt nicht.

Bei Fragen, Anforderungen und Problemen steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicedesk des Auftragnehmers zur Verfügung; Näheres ist im EVB-IT Systemvertrag geregelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten:

- Dokumentation der Schulungsinhalte
- Für das Homeoffice: Anleitung für die Installation der CitrixApp und die Anmeldung mit Token
- Anleitung Nextcloud

Stand: Februar 2023

**Teleservicevereinbarung (Ziffer 5.5.1 EVB-IT Systemvertrag kom-GRID)**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 10.50.02/

**Präambel**

Als Teleservice wird ein Fernzugriff (auch Remote-Zugriff) über das Local Area Network (LAN) oder das Wide Area Network (WAN) durch den Auftragnehmer zum Zweck von Konfigurations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf die Sitzung des Auftraggebers verstanden. Dazu hält der Auftragnehmer eine geeignete Softwarearchitektur bereit.

**Inhalt****Technische und Organisatorische Vorgaben**

Ist vom Auftragnehmer beabsichtigt, ein aufgetretenes Problem per Fernwartung zu bearbeiten, ist vorab eine Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass zur Lösung des Problems ein Vor-Ort Einsatz des Auftragnehmers notwendig ist. Es ist vorrangig der vereinbarte Service-Tag zu nutzen.

Ein vom Auftragnehmer ausgehender Verbindungsaufbau muss unter Angabe der Gründe, die die Verbindung nötig machen, vom Auftraggeber explizit autorisiert werden. Erst anschließend erfolgt der Verbindungsaufbau.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verbindung zu unterbrechen, wenn Zweifel an der Zulässigkeit oder Sicherheit der Kommunikationsverbindung bestehen. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren. Alle Fernwartungsverbindungen werden nach dem Fernzugriff getrennt.

**Authentifizierung und Protokollierung**

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren für die Ausführung des Teleservice eine sichere Authentifizierung. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber protokollieren die Authentifizierungen und die im Rahmen des Teleservice erfolgten Zugriffe auf das System des Auftraggebers.

**Informationspflicht**

Die Protokolle der Aktionen des Teleservice werden 3 Monate auf den Servern des Auftragnehmers aufbewahrt. Auftraggeber und Auftragnehmer sind jeweils berechtigt, Einsicht in die Protokolle zu nehmen und diese für Nachprüfungs- und Kontrollzwecke auszuwerten. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn Verstöße gegen das Datenschutzrecht oder die Pflicht zur Verschwiegenheit festgestellt werden oder ein solcher Verdacht besteht. Die/der Ansprechpartner/in für alle technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Teleservice zu erbringenden Leistungen ist in Anlage 8 genannt.

**Verpflichtungen des Auftragnehmers****Fernmeldegeheimnis**

Die vom Auftragnehmer autorisierten Personen verpflichten sich zur Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG).

**Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Unbefugten den Zutritt zu seinen Systemen, mit denen Daten des Auftraggebers verarbeitet und genutzt werden, zu verhindern. Die notwendigen Zugänge und Kommunikationsverbindungen für die Fernwartung auf das notwendige Maß zu beschränken. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Daten des Auftraggebers bei Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung in Systemen des

Auftragnehmers nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Bei einer elektronischen Übertragung von Daten des Auftraggebers trifft der Auftragnehmer die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität.

### **Weisungsrecht und Externe**

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Weisungen des Auftraggebers zur Verarbeitung von Daten bei der Erbringung von Pflegeleistungen mittels Teleservice beachtet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei einem Fernzugriff durch Externe eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Fernmeldegeheimnis und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von jeder beteiligten externen Person vorzunehmen, außer es liegt ein gültiger Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vor.

Der Auftraggeber ist berechtigt Fernzugriffe durch Externe zuzulassen. Die Bestimmungen dieser Teleservicevereinbarung gelten analog.

### **Servicezeiten**

Es gelten die in Ziff. 5.1.1.3 des Vertrags genannten Servicezeiten.

### **Reaktions- und Wiederherstellungszeiten**

Es gelten die in Ziff. 5.1.1.2 des Vertrages genannten Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten.

### **Datenschutz**

Im Fall, dass es bei der Erbringung von Teleservice- und Systemserviceleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer kommt, schließen die Parteien eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab. Das verbindliche Muster einer solchen Vereinbarung wird als „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO“ beigelegt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorlage „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO“ gegen eine aktualisierte Vorlage auszutauschen.

Stand: Februar 2023

**Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Ziffer 17.5 EVB-IT Systemvertrag komGRID)**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 10.50.02/

**Präambel**

Diese Vereinbarung regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO und ergänzt den EVB-IT Systemvertrag komGRID (im Folgenden „Auftrag“ genannt). Sie findet Anwendung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeiten.

**1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung****1.1 Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung**

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben entschieden, enger im Bereich der IT zusammenzuarbeiten. Gemeinsam wird eine strategische Ausrichtung für die Themenfelder IT Infrastruktur, Digitalisierung und E Government erarbeitet, um für die zukünftigen Herausforderungen gewappnet zu sein. Im ersten Schritt erstreckt sich die Zusammenarbeit auf das Themenfeld IT-Infrastruktur. Ziel ist es, eine gemeinsame technische Infrastruktur zu schaffen. In der Produktbeschreibung werden die Produkte kurz beschrieben, die vom Auftragnehmer im Rahmen der kommunalen gemeinsamen Rechenzentrums- und Informationsdienste (KomGRID) angeboten werden.

**Dauer der Verarbeitung**

Die Dauer des Auftrages richtet sich nach der Dauer des EVB-IT Systemvertrages komGRID. Gleiches gilt für die Kündigungsmöglichkeiten und -fristen.

**Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf die Art der Daten. Gegenstand des Vertrages ist nicht die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als zentraler IT-Dienstleister im Bereich des Hostings, des Supports bzw. der Administration von Server-Systemen des Auftraggebers, kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Näheres siehe Anlage 2.

**Kategorien der betroffenen Personen:**

Es sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Gellersen betroffen.

**1.2 Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.**

## 2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In letzteren Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt. Sofern Weisungen des Auftraggebers zunächst mündlich erfolgen, sind sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- 2.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Ist die Rechtmäßigkeit einer Weisung zweifelhaft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Stehen schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Raum oder nimmt der Auftragnehmer bei weisungsgemäßem Handeln das Risiko einer strafbaren Handlung auf sich, darf er die Umsetzung der Weisung darüber hinaus aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.
- 2.3 Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen dem Risiko angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Sofern personenbezogene Daten in Telearbeit und Heimarbeit verarbeitet werden, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Er trifft diese technischen und organisatorischen Maßnahmen so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt sind. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus Anlage 1 Technische und organisatorische Maßnahmen des Landkreises gem. Art. 32 DSGVO – ISMS\_RL\_TOM. Änderungen der getroffenen Maßnahmen durch den Auftragnehmer sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.
- 2.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte (Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. f DSGVO).
- 2.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 2.6 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen.

- 2.7 Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftraggeber die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. etwaigen Datenschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Hendrik Lampe, Fachdienstleiter, Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik, Landkreis Lüneburg, 04131 26-1796, hendrik.lampe@landkreis-lueneburg.de

- 2.8 Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- 2.9 Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen und nach Wahl des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 2.10 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

### **3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, falls er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3.3 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 3.4 Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen für im Rahmen des Vertrages anfallende Weisungen sowie den Datenschutzbeauftragten. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Auftragnehmer unverzüglich die Kontaktdaten eines neuen, zuständigen Ansprechpartners bzw. Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers:

Silke Röding, Datenschutzbeauftragte 04131 26-1756, datenschutz@landkreis-lueneburg.de, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

- 3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden – insbesondere nach Art. 58 Abs. 1 DSGVO – bleiben hiervon unberührt.

## 4. Anfragen betroffener Personen

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird dieser die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Nr. 2.4 dieser Vereinbarung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

## 5. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. h DSGVO). Ggf.: Folgende Nachweise sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt:
- aktuelles Testat und/oder Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren, Anlage )
  - (Anlage 1 Technische und organisatorische Maßnahmen des Landkreises gem. Art. 32 DSGVO – ISMS\_RL\_TOM).
- 5.2 Sofern einschlägig, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn und während der Verarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Dies und Maßnahmen nach Nr. 5.4 werden nicht durch die Vorlage von Nachweisen nach Nr. 5.1 ausgeschlossen.
- 5.4 Inspektionen durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem beauftragten Prüfer werden grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Prüfer im Rahmen seiner Inspektion auch Kenntnis von Daten erlangt, die der Auftragnehmer im Auftrag eines anderen Verantwortlichen verarbeitet. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein von ihm beauftragter Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht.

## 6. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- 6.1 Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer trägt bei der Auswahl eines Subunternehmers insbesondere Sorge dafür, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.

Nicht als Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen

ist), Reinigungskräfte und Prüfer. Der Auftragnehmer trifft mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und behält sich Kontrollmaßnahmen vor, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

- 6.2 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung dem Subunternehmer wirksam aufzuerlegen. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 6.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Abschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 6.4 Der Auftragnehmer nimmt keinen Subunternehmer ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung in Anspruch. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Subunternehmer vorab mit. Die bei Vertragsbeginn bestehenden Subunternehmer sind in Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt. Diese gelten als von Beginn des Auftrages an genehmigt.
- 6.5 Weitere Subunternehmer  
Gemäß den vorgenannten Regelungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DSGVO in Anspruch zu nehmen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 DSGVO). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig, wenn er Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Information über die Änderungen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer einzulegen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, erfolgt eine Einschränkung oder Beendigung der Auftragsverarbeitung.
- 6.6 Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und der Auftraggeber vorab zustimmt.

## **7. Haftung und Schadensersatz**

Die Vertragsparteien haften entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die Laufzeit erfolgt unbefristet bzw. solange der EVB-IT Systemvertrag komGRID läuft.
- 8.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen oder in einem elektronischen Format abgefassten Vereinbarung, die den ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.

- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Anlage beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.

Stand: Februar 2023



LANDKREIS LÜNEBURG



# Informationssicherheit

Technische und organisatorische  
Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DS-GVO

<b>Wichtige Informationen zum Dokument</b>	
Dokumenttitel:	Technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DS-GVO
Verantwortliche/r Autor/in:	Torsten Burmester
Versionsnummer:	1.4
Letzte Bearbeitung am:	07.07.2022
Vertraulichkeitsstufe:	intern
Bearbeitungsstatus:	Final
Freigabe am:	07.07.2022
Freigegeben durch:	FDL33 Philipp Päper

<b>Änderungsnachweis</b>				
Versionsnummer	Status	Datum letzte Bearbeitung	Bearbeiter/in	Änderung/ Bemerkung
0.1	Entwurf	14.11.2018	T. Burmester	Ersterstellung
0.2	Final	26.11.2018	T. Burmester	1. Revision
1.0	Final	27.11.2018	T. Burmester	
1.1		15.11.2019	T. Burmester	Jährliche Kontrolle
1.2		08.09.2020	T. Burmester	Jährliche Kontrolle
1.3		29.06.2021	T. Burmester	Jährliche Kontrolle
1.4		07.07.2022	T. Burmester	3.1, 3.2, 5.1 / Jährliche Kontrolle

## **Inhalt:**

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Vertraulichkeit
  - 3.1. Zutrittskontrolle
  - 3.2. Zugangskontrolle
  - 3.3. Zugriffskontrolle
  - 3.4. Trennungskontrolle
  - 3.5. Pseudonymisierung
4. Integrität
  - 4.1. Weitergabekontrolle
  - 4.2. Eingabekontrolle
5. Verfügbarkeiten und Belastbarkeiten
  - 5.1. Verfügbarkeitskontrolle
6. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung
  - 6.1. Datenschutzmanagement
  - 6.2. Incident-Response-Management
  - 6.3. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen
  - 6.4. Auftragskontrolle

## 1. Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die technischen und organisatorischen Maßnahmen die vom FD33 Informations- und Kommunikationstechnologie i.S.d. Art. 32 DSGVO zur Sicherheit der Verarbeitung von Personen bezogenen Daten beim Landkreis Lüneburg umgesetzt werden.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind Bestandteil des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) gem. der Leitlinie zur Informationssicherheit vom 01.01.2019.

## 2. Geltungsbereich

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzziel steht, für die Datenverarbeitungsanlagen und Datensysteme beim Landkreis Lüneburg mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden angewandt.

## 3. Vertraulichkeit

### 3.1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Alarmanlage (1)	Schlüsselregelung / Liste (1-3)
Automatisches Zugangskontrollsystem (2,3)	Besucherbuch / Protokoll der Besucher (2)
Chipkarten / Transpondersysteme (ab 2,3)	Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter (2,3)
Manuelles Schließsystem (0,1) Digitales Schließsystem (0,1,2,3)	Richtlinie zum Verschluss von Büros (1)
Sicherheitsschlösser (0-2)	Richtlinie zur Nutzung von Informationstechnik (0-3)
Zwei-Faktor-Schließsystem (3)	Besucherausweise (3)
Türen mit Knauf Außenseite (2,3)	
Klingelanlage mit Kamera (2)	
Videoüberwachung des Rechenzentrums (2,3)	
Türen in den Sicherheitsbereich schließen automatisch (3)	

In Klammern werden die Sicherheitszonen laut BSI IT-Grundschutz M 1.79 aufgeführt.

0: Außenbereich

1: Kontrollierter Innenbereich

2: Interner Bereich

3: Hochsicherheitsbereich

### 3.2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme (Computer) von Unbefugten genutzt werden können.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Login mit Benutzername + Passwort	Verwalten von Benutzerberechtigungen
Anti-Viren-Software Server	Erstellen von Benutzerprofilen
Anti-Viren-Software Clients (PCs, Notebooks)	Richtlinie „Gebrauch von Passwörtern“
Firewall (Application-Layer)	Richtlinie „Mobile Endgeräte“
Mobile Device Management	Richtlinie „Nutzung von Informationstechnik“
Einsatz VPN mit 2FA bei Remote-Zugriffen	Richtlinie „Gebrauch von Passwörtern“
Verschlüsselung von Datenträgern	Richtlinie „Löschen / Vernichten“
Verschlüsselung Smartphones	
BIOS Schutz (separates Passwort)	
Automatische Desktopsperre	
Verschlüsselung von Notebooks / Tablets	
Einsatz von Thin-Clients. Keine Datenhaltung auf den Endgeräten in den Büros	

### 3.3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die Ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Aktenvernichter (mind. Schutzstufe 3, Sicherheitsstufe 3)	Minimal notwendige Anzahl an Administratoren
Physische Löschung und Vernichtung von Datenträgern	Verwahrung Sicherungsdenträger im Tresorraum
Externe Aktenvernichtung und Datenträgervernichtung	Verwaltung Benutzerrechte durch Administratoren

### 3.4 Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Logische Trennung von Produktiv- und Testumgebung	
Logische Trennung (Systeme / Datenbanken / Datenträger)	
Mandantenweise Berechtigungssteuerung relevanter Anwendungen	
Logische Trennung über Berechtigungen und Zugriffsrechte	

### 3.5 Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehen zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
	Daten werden nur solange vorgehalten, wie es gesetzlich und vertraglich vorgesehen ist

## 4 Integrität

### 4.1 Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transport oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen wie sftp, https	Richtlinie „Nutzung mobile Datenträger“
Sichere Transportbehälter	Richtlinie „E-Mailnutzung“
Verschlüsselte USB Sticks	

## 4.2 Eingabekontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
	Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten

## 5. Verfügbarkeiten und Belastbarkeiten

### 5.1 Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Feuer- und Rauchmeldeanlagen	Kontrolle des Sicherungsvorgangs
Brandfrüherkennung und automatisches Löschesystem	Aufbewahrung der Sicherungsmedien an verschiedenen Orten
Serverraumüberwachung Temperatur und Feuchtigkeit	Keine sanitären Anschlüsse im oder oberhalb des Serverraums
Serverraum klimatisiert	Getrennte Partitionen für Betriebssysteme und Daten
USV und NEA	
Schutzsteckdosenleisten, doppelt ausgeführt, doppelte Netzteile Serverraum	
Tresorraum für Sicherungsdatenträger	
RAID System / Festplattenspiegelung	
Videoüberwachung Serverraum	
Alarmmeldung bei unberechtigtem Zutritt zu Serverraum	
Backupkonzept	
Unveränderbare Backups	
Servermonitoring	

## 6. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

### 6.1 Datenschutzmanagement

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Softwarelösung für Datenschutzmanagement	Schulungsangebot Datenschutz und Informationssicherheit für Mitarbeiter
Softwarelösung für Informationssicherheit	Interne Datenschutzbeauftragte
	Interner Informationssicherheitsbeauftragter
	Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

## 6.2 Incident-Response-Management

Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Einsatz einer Firewall (Application-Layer) und regelmäßige Aktualisierungen	Einbindung eines DSB und ITSB in Sicherheitsvorfällen und Datenpannen
Einsatz eines Spamfilters und regelmäßige Aktualisierungen	Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen via Bericht
Einsatz eines Virenschanners und regelmäßige Aktualisierungen	Formaler Prozess und Verantwortlichkeiten zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen
	Richtlinie „Behandlung von Informationssicherheitsvorfällen“
	Einsatz des Informationssicherheitsteams

## 6.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Privacy by design / Privacy by default

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind	Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten und des Informationssicherheitsbeauftragten bereits im Planungsbereich.
	Fragenkatalog zur Verfahrensfreigabe von Anwendungen

## 6.4 Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Unter diesen Punkt fällt neben der Datenverarbeitung im Auftrag auch die Durchführung von Wartung und Systembetriebsarbeiten sowohl vor Ort also auch per Fernwartung.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
	Abschluss der notwendigen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bzw. EU Standard Vertragsklauseln
	Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Datengeheimnis
	Verpflichtung zu Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer bei vorliegender Bestellpflicht
	Regelung zum Einsatz weiterer Subunternehmen
	Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags

## **EVB-IT Systemvertrag komGRID – Anlage 8**

### **Kontaktinformationen (Ziffer 10 EVB-IT Systemvertrag komGRID)**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 10.50.02/

#### **Kontakte des Auftraggebers**

Inhaltlich verantwortlich:

Name Verantwortliche/r

Name Kommune

Position Verantwortliche/r

Straße Kommune

PLZ Ort Kommune

Telefon Verantwortliche/r

E-Mail Verantwortliche/r

Technisch verantwortlich:

Name Verantwortliche/r

Name Kommune

Position Verantwortliche/r

Straße Kommune

PLZ Ort Kommune

Telefon Verantwortliche/r

E-Mail Verantwortliche/r

#### **Kontakte des Auftragnehmers**

Inhaltlich verantwortlich:

Annette Völker

Landkreis Lüneburg

Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik

Konrad-Zuse-Allee 10

21337 Lüneburg

Telefon: +49 4131 26-2720

E-Mail: annette.voelker@landkreis-lueneburg.de

Technisch verantwortlich:

Ulrich Zimmermann

Landkreis Lüneburg

Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik

Konrad-Zuse-Allee 10

21337 Lüneburg

Telefon: +49 4131 26-1872

E-Mail: ulrich.zimmermann@landkreis-lueneburg.de

Stand: Februar 2023

## **EVB-IT Systemvertrag komGRID – Anlage 9**

### **ServiceDesk (Ziffer 5.1.1.1.2 EVB-IT Systemvertrag komGRID)**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 10.50.02/

#### **Arbeitsmittel des ServiceDesk:**

- Erreichbarkeit über  
Telefon +49 4131 26-1300,  
E-Mail servicedesk@landkreis-lueneburg.de oder  
Serviceportal <https://support.komgrid.net>
- Erreichbarkeitszeiten:  
Montag bis Donnerstag 07:30 bis 16:30 Uhr und  
Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr
- Ticketsystem  
(liefert Daten zur Nutzerin/ zum Nutzer inkl. Inventar)
- komGRID Director  
für die Spiegelung der Sitzung der Nutzerin/ des Nutzers  
Ermittlung des Benutzerstatus (u. a. Anmeldung, gestartete Anwendungen)

#### **Störungsmeldung, Inhalt:**

- Arbeitsort (Büro, Heimarbeit, mobil)
- Tag und Uhrzeit der Störung
- Art und Form der Störung  
Welche Komponente (u. a. Hard- oder Software) ist betroffen?  
Gibt es eine Fehlermeldung?  
Ist die Störung rekonstruierbar?  
Gibt es Unterlagen zur Störung?

Stand: Februar 2023

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems  
– EVB-IT System-AGB –**

<b>1</b>	<b>Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Art und Umfang der Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Mängelklassifizierung</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Systemservice nach Abnahme</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Dokumentation</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Mitteilungspflichten des Auftragnehmers</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Vergütung</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Verzug</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>Projektmanagement</b>	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Mitwirkung des Auftraggebers</b>	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>Abnahme</b>	<b>17</b>
<b>13</b>	<b>Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Gesamtsystems (Gewährleistung)</b>	<b>18</b>
<b>14</b>	<b>Schutzrechte Dritter</b>	<b>20</b>
<b>15</b>	<b>Haftungsbeschränkung</b>	<b>21</b>
<b>16</b>	<b>Laufzeit und Kündigung</b>	<b>21</b>
<b>17</b>	<b>Änderung der Leistung nach Vertragsschluss</b>	<b>23</b>
<b>18</b>	<b>Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung</b>	<b>23</b>
<b>19</b>	<b>Haftpflichtversicherung</b>	<b>24</b>
<b>20</b>	<b>Vorauszahlungsbürgschaft, Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit</b>	<b>24</b>
<b>21</b>	<b>Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit</b>	<b>26</b>
<b>22</b>	<b>Zurückbehaltungsrechte</b>	<b>26</b>
<b>23</b>	<b>Schlichtungsverfahren</b>	<b>27</b>
<b>24</b>	<b>Textform</b>	<b>27</b>
<b>25</b>	<b>Anwendbares Recht</b>	<b>27</b>
	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>28</b>

## 1 **Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages**

- 1.1 Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung eines Gesamtsystems auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit vereinbart - Systemservice nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems.

Das Gesamtsystem ergibt sich aus den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Lieferungen gemäß Nummern 2 und 4 des EVB-IT Systemvertrages einschließlich der vom Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten\*. Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems können insbesondere umfassen:

- Verkauf von Hardware,
- Vermietung von Hardware,
- Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer,
- Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit,
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer,
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*,
- Schulung,
- Dokumentation.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

- 1.2 Die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus Nummer 12 des EVB-IT Systemvertrages sowie aus Ziffer 11 dieser Bedingungen.
- 1.3 Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die im EVB-IT Systemvertrag vereinbarte Gesamtfunktionalität herstellt.
- 1.4 Der Auftragnehmer leitet das Projekt und trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen. Er haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

## 2 **Art und Umfang der Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems**

Soweit im EVB-IT Systemvertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Lieferung bzw. Überlassung die vereinbarten Rechte an den vereinbarten Teil- oder Gesamtleistungen ein, aufschiebend bedingt durch

- die auf die jeweilige Lieferung bzw. Überlassung folgende Abschlags-, Teil-, oder Schlusszahlung,
- eine Abnahme der betreffenden Teil- oder Gesamtleistung oder
- eine Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grunde gemäß Ziffer 16.3.

Es gelten hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbestandteile folgende Regelungen:

### 2.1 **Verkauf von Hardware**

Ist der Verkauf von Hardware vereinbart, liefert der Auftragnehmer die Hardware, stellt sie entsprechend den Vereinbarungen im EVB-IT Systemvertrag auf und verschafft dem Auftraggeber das Eigentum daran.

Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackungen und nach Ende der Nutzung die Entsorgung der von ihm gelieferten Hardware, soweit in Nummern 11.5 oder 11.6 des EVB-IT Systemvertrages nichts anderes vereinbart ist.

## 2.2 Vermietung von Hardware

Ist die Vermietung von Hardware vereinbart, stellt der Auftragnehmer die Hardware entsprechend den Vereinbarungen im EVB-IT Systemvertrag auf, überlässt sie dem Auftraggeber und hält den vertragsgemäßen Zustand während der Mietzeit aufrecht. Der Auftragnehmer nimmt die Verpackung zurück.

## 2.3 Überlassung von Software\*

Ist die Überlassung von Software\* vereinbart, gilt Folgendes:

Die Software\* wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Diese ergibt sich aus dem EVB-IT Systemvertrag in Verbindung mit diesen Bedingungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software\* eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software\* sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Werden die Nutzungsrechte auf eine im EVB-IT Systemvertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im EVB-IT Systemvertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Die im Rahmen des EVB-IT Systemvertrages gelieferte oder erstellte Software\* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befehl mit Schaden stiftender Software\* überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software\* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Unterliegt die Software\* Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im EVB-IT Systemvertrag darauf hin.

### 2.3.1 Überlassung von Standardsoftware\*

Ist die Überlassung von Standardsoftware\* vereinbart, gilt ergänzend Folgendes:

#### 2.3.1.1 Dauerhafte Überlassung

Ist die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung vereinbart, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Standardsoftware\* entsprechend den Vereinbarungen im EVB-IT Systemvertrag und stellt ihm diese zur Verfügung. Soweit im EVB-IT Systemvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht im Zeitpunkt der Lieferung

- das nicht ausschließliche,
- mit der Einschränkung des letzten Absatzes dieser Ziffer 2.3.1.1 übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar

Recht auf den Auftraggeber über, die Standardsoftware\* zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte

dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Auftraggeber unbeschadet der Rechte gemäß Ziffer 2.3.1.4 letzter Satz nicht mehr zur Nutzung berechtigt.

#### 2.3.1.2 **Überlassung auf Zeit**

Ist die Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit vereinbart, überlässt der Auftragnehmer die Standardsoftware\* dem Auftraggeber und hält den vertragsgemäßen Zustand während der vereinbarten Überlassungszeit aufrecht. Soweit im EVB-IT Systemvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Beginn der vereinbarten Überlassungszeit

- das nicht ausschließliche,
- zeitlich auf die vereinbarte Nutzungszeit beschränkte, nach der vertraglichen Vereinbarung ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- nicht übertragbar

Recht ein, die Standardsoftware\* zu nutzen, das heißt insbesondere, sie für die vereinbarte Nutzungszeit oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

#### 2.3.1.3 **Standardsoftware mit Anpassungen auf Quellcodeebene**

Werden Anpassungen an der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene vorgenommen, hat der Auftragnehmer spätestens mit der Angebotsabgabe mitzuteilen, ob er die Anpassungen in den Standard aufnehmen werde. Erklärt er dies, ist er verpflichtet, die Anpassungen in den auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* folgenden Programmstand\* der Standardsoftware\* aufzunehmen. Erfolgt keine entsprechende Erklärung oder ist keine Aufnahme der Anpassungen in den Standard erfolgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anpassungen auf Quellcodeebene im Quellcode\* und die unangepassten Teile der Standardsoftware\* im Objektcode\* so zu übergeben, dass der Auftraggeber in der Lage ist, mit entsprechend qualifiziertem Personal hieraus wieder die angepasste Standardsoftware\* zu erstellen. An dem zu übergebenden Quellcode\* erhält der Auftraggeber die Rechte für Individualsoftware\*.

#### 2.3.1.4 **Weitere Nutzungsrechtsvereinbarungen**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware\* nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Sofern nach den vertraglichen Bestimmungen das Nutzungsrecht an der Standardsoftware\* endet, ist der Auftraggeber verpflichtet, die erstellten Vervielfältigungen zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

#### 2.3.2 **Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\***

Ist die Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* vereinbart, erstellt der Auftragnehmer diese Individualsoftware\* entsprechend den Vereinbarungen, insbesondere in den Nummern 2 und 4 des EVB-IT Systemvertrages und stellt sie zur Verfügung.

##### 2.3.2.1 **Rechteumfang Individualsoftware\***

Soweit im EVB-IT Systemvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht jeweils, soweit die Individualsoftware\* entstanden ist

- das nicht ausschließliche,

- für nichtgewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht auf den Auftraggeber über, die Individualsoftware\* im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes\* öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individualsoftware\*, nicht jedoch den Quellcode\*, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- zu verbreiten, soweit dies nicht gewerblich geschieht.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware\*, insbesondere deren Objekt- und Quellcode\* in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an der Individualsoftware\* ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Vervielfältigungs-, Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Weiterverbreitung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängelansprüche und auch, soweit der Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend macht, die der Dritte seinerseits wegen der Individualsoftware\* gegen den Auftraggeber geltend gemacht hat.

Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

### 2.3.2.2 Rechte an vorbestehenden Teilen\*, Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Ziffer 2.3.2.1 gilt grundsätzlich auch für vorbestehende Teile\*, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen\* ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer deren Verwendung im Angebot mitgeteilt, die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte dort beziffert und der Auftraggeber auf dieses Angebot so auch den Zuschlag erteilt hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Teilen\* nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.

Das Recht zur Bearbeitung der vorbestehenden Teile\* ist ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer hat im bezuschlagten Angebot mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes\* der vorbestehenden Teile\* nur deren Objektcode\* überlassen werde und macht von diesem Recht Gebrauch.
- Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode\* überlassenen Teilen der Individualsoftware\* und den nur im Objektcode\* überlassenen vorbestehenden Teilen\* die ausführbare Individualsoftware\* zu erzeugen.
- Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.

Für den Einsatz von Werkzeugen\* gilt Ziffer 2.3.2.4.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist nur zusammen mit der Individualsoftware\* in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

### 2.3.2.3 Rückvergütung

Ist in Nummer 4.5.4 des EVB-IT Systemvertrages eine Rückvergütung an den Auftraggeber für die Einräumung von Rechten an der Individualsoftware\* oder von Teilen der Individualsoftware\* an Dritte vereinbart, gilt folgende Berichtspflicht- und Buchüberprüfungsvereinbarung:

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber binnen eines Monats nach dessen Aufforderung in Textform eine aktuelle Übersicht über erfolgte bzw. vereinbarte Nutzungsrechtseinräumungen zu übermitteln (Abrechnung). Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zu maximal zwei Abrechnungen pro Vertragsjahr verpflichtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einem vom Auftraggeber beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten einmal im Jahr zur Überprüfung der Abrechnungen zu den Bürozeiten des Auftragnehmers Einsicht in die für die Rückvergütung relevanten Unterlagen zu gewähren. Der Auftraggeber wird seinen Wunsch mit einer Frist von mindestens fünf Tagen in Textform ankündigen.

### 2.3.2.4 Rechte an Werkzeugen\*

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge\* für die Erstellung der Individualsoftware\* verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge\* die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeugs spätestens bis zur Erklärung der Betriebsbereitschaft\* und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,

- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbare,
- nur gemeinsam mit der Individualsoftware\*, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug\* im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* einzusetzen und hierfür das Werkzeug\*

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit der jeweiligen Individualsoftware\* zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus dieser Ziffer 2.3.2.4 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges\* kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges\* übergeben und ihm die in dieser Ziffer 2.3.2.4 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Individualsoftware\* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges\* verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Individualsoftware\* mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug\* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann, wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug\* und er dem Auftraggeber die Bezugsquelle nennt.

#### 2.3.2.5 Rechte an Erfindungen

Soweit im EVB-IT Systemvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung:

- Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Systemkomponenten\* ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an der Systemkomponente\* vertragsgemäß ausüben kann.
- Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an der Systemkomponente\* weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.

#### 2.4 **Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\***

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Gesamtsystem entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellen und dessen Betriebsbereitschaft\* herbeizuführen.

Dazu hat der Auftragnehmer die einzelnen von ihm zu liefernden oder zu erstellenden Systemkomponenten\* sowie die durch den Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten\* aufzustellen, zu installieren\*, zu customizen\* und zu integrieren\*. Dies erfolgt jeweils nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bzw., sofern sich daraus nichts ergibt, soweit zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems erforderlich.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den anlässlich der vorgenannten Tätigkeiten für den Auftraggeber insoweit erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere an den Ergebnissen der Installation\*, des Customizing\* und der Integration\* sowie an den Protokollen und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Materialien, Datenbankwerken und Datenbanken die Rechte gemäß Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.4 ein. Soweit vorbestehende Materialien wie z.B. Vorlagen, Konzepte und Dokumentationen urheberrechtlich geschützt sind, erhält der Auftraggeber jedoch kein Bearbeitungsrecht sowie kein Recht zur Unterlizenzierung, es sei denn, dass einer dieser Ausschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.

#### 2.5 **Schulungen**

Sind Schulungen vereinbart, führt der Auftragnehmer diese in eigener Verantwortung und insbesondere entsprechend den Vereinbarungen in Nummern 2 und 4 des EVB-IT Systemvertrages durch. Ist nichts anderes vereinbart, sind alle Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. Schulungen finden beim Auftraggeber statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Schulungen nicht beim Auftraggeber stattfinden, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der entsprechenden Schulungsinfrastruktur verantwortlich. Ein Schultag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten sowie angemessene Pausen. Die Schulungsvergütung beinhaltet die angemessene Vorbereitung der Schulung sowie die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen. Die Schulungsunterlagen sind in deutscher Sprache geschuldet. Die vereinbarten Vervielfältigungsstücke gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Zu den Schulungsunterlagen gehören die elektronischen Präsentationsdateien.

An nicht für den Auftraggeber erstellten Schulungsunterlagen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte und übertragbare Recht ein, die Schulungsunterlagen für eigene Zwecke des Rechteinhabers zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Soweit Schulungsunterlagen oder Teile davon für den Auftraggeber erstellt wurden, räumt der Auftragnehmer diesem für Schulungen und im Übrigen allein für eigene Zwecke des Rechteinhabers die Rechte entsprechend Ziffer 2.3.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.5.3 EVB-IT Systemvertrag ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### 3 **Mängelklassifizierung**

3.1 Soweit im EVB-IT Systemvertrag, insbesondere in dessen Nummern 5.1.1.2, 13.5 oder 14.4.1 nicht anders vereinbart, wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:

3.1.1 Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Gesamtsystems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

- 3.1.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Gesamtsystems erheblich eingeschränkt ist.
- 3.1.3 Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Gesamtsystems ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.
- 3.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.

#### 4 Systemservice nach Abnahme

Sind Systemserviceleistungen vereinbart, erbringt der Auftragnehmer diese nach Maßgabe der Vereinbarungen im EVB-IT Systemvertrag sowie der folgenden Regelungen:

##### 4.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\*

Ist die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten\* vereinbart, gehören hierzu alle für die Störungsbeseitigung notwendigen Maßnahmen des Auftragnehmers. Dies umfasst z.B. Instandsetzungsleistungen für Hardware und Pflegeleistungen für Software\* zur Beseitigung von Störungen. Letztere beinhalten z.B. die Erstellung und Überlassung einer fehlerbereinigten Fassung der Individualsoftware\* und die Überlassung eines für die Störungsbeseitigung notwendigen Programmstandes\* für die Standardsoftware\*.

Liegt eine Störung in der Standardsoftware\* vor und ist die Störungsbeseitigung für Standardsoftware\* vereinbart, gilt Folgendes:

- Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, einen verfügbaren, die Störung beseitigenden Programmstand\* bereitzustellen.
- Ist ein die Störung beseitigender Programmstand\* nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.
- Ist dies unzumutbar, hat er sich beim Hersteller der Standardsoftware\* für die baldmögliche Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes\* einzusetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer hierüber Auskunft erteilen.

Im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung\* kann der Auftraggeber in der Regel keinen Eingriff in den Objekt-\* oder Quellcode\* der Standardsoftware\* verlangen.

- 4.1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eine neue Systemkomponente\* vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Beseitigung von Störungen dient. Zur Übernahme einer neuen Systemkomponente\* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Systemkomponente\* wesentlich von der vereinbarten Ausführung abweicht.

Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente\* aus diesem Grunde nicht, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist.

Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente\*, gilt Folgendes:

- Enthält die neue Systemkomponente\* mehr Funktionalität als die im EVB-IT Systemvertrag aufgeführte Systemkomponente\* (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er die neue Systemkomponente\* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann. Eine Mehrvergütung

entfällt, soweit die Überlassung der neuen Systemkomponente\* bereits Gegenstand der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 4.2 ist.

- Entstehen ihm durch die Nutzung der neuen Systemkomponente\* höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will. Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 4.1.1 gilt entsprechend.

- 4.1.2 Sind keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten. Sind keine Reaktionszeiten\* vereinbart, ist mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung innerhalb der Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten\* vereinbart, sind die Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems in angemessener Frist innerhalb der Servicezeiten abzuschließen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten\* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber den Ausgleich des Verzögerungsschadens verlangen. Darüber hinaus kann er die Vereinbarung zum Systemservice gemäß Nummer 5 des EVB-IT Systemvertrages und – falls vereinbart – die Vereinbarung zur Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems gemäß Nummer 6 des EVB-IT Systemvertrages kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Tritt die gleiche Störung nach Erklärung der Betriebsbereitschaft\* wieder auf und beruht die Störung auf der gleichen Ursache, gilt sie als nicht beseitigt. Hat der Auftraggeber die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für den Systemservice vereinbart, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung für die Störungsbeseitigung verlangen.

#### 4.2 **Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\***

Ist die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems vereinbart, können hierzu je nach Vereinbarung die Wartung des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten\* und/oder die Überlassung von neuen Programmständen\* der Standardsoftware\* des Gesamtsystems gehören.

##### 4.2.1 **Wartung des Gesamtsystems**

Ist die Wartung des Gesamtsystems (Systemwartung) vereinbart, sollen im vertraglich vereinbarten Umfang die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten\* gewährleistet und insbesondere vorausschauend Störungen vermieden werden.

##### 4.2.2 **Überlassung von neuen Programmständen\***

Ist der Auftragnehmer zur Überlassung neuer Programmstände\* verpflichtet, hat der Auftragnehmer diese zu installieren\*, zu customizen\* und in das Gesamtsystem zu integrieren\*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für den Fall, dass Standardsoftware\* für den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.3.1.3 angepasst wurde, gehört dazu auch, diese Anpassungen in dem neuen Programmstand\* für den Auftraggeber vorzunehmen. Enthalten neue Programmstände\* wesentliche neue Funktionalitäten, sind das Customizing\* und die Integration\* in Bezug auf diese Funktionalitäten nur insoweit geschuldet, als dies zur Herstellung der Betriebsbereitschaft\* erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch

des Auftraggebers das Customizing\* und die Integration\* in Bezug auf diese Funktionalitäten auch weitergehend vorzunehmen. Für diesen Fall gilt Ziffer 17. Im Übrigen darf eine Nutzung neuer Funktionalitäten durch das Customizing\* nicht behindert werden. Die Verpflichtung zur Überlassung von Programmständen\* umfasst auch die Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Art und Umfang, wie sie für die zu pflegende Standardsoftware\* bestehen.

#### 4.3 **Abnahme der Systemserviceleistungen**

Nach Durchführung der Systemserviceleistungen erklärt der Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems oder der vereinbarten Systemkomponente\*. Systemserviceleistungen des Auftragnehmers, die zu nicht unwesentlichen Eingriffen in das Gesamtsystem führen unterliegen der Abnahme. Bei unwesentlichen Eingriffen ist statt einer Abnahme die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* ausreichend. In diesem Fall steht die Erklärung der Abnahme gleich. Soweit Eingriffe einer Abnahme unterliegen, steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Gesamtsystem oder die vereinbarte Systemkomponente\* innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Für die Einhaltung der vereinbarten Wiederherstellungszeit\* genügt bei erfolgreicher Beseitigung einer Störung der Zeitpunkt der Erklärung der Betriebsbereitschaft\* für die Fristwahrung.

#### 4.4 **Mängelhaftung bei Systemserviceleistungen**

Sind die Systemserviceleistungen mangelhaft erbracht, gilt Ziffer 13 entsprechend. An Stelle des Rücktritts nach Ziffer 13.11 tritt das Recht auf Kündigung der Systemservicevereinbarung gemäß Nummer 5 des EVB-IT Systemvertrages in Bezug auf die betroffene Leistung, es sei denn, dem Auftraggeber ist das Festhalten an der Systemservicevereinbarung insgesamt nicht zumutbar. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Kündigung der Systemservicevereinbarung insgesamt berechtigt.

#### 4.5 **Dokumentation der Systemserviceleistungen**

Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Systemserviceleistungen in angemessener Art und Weise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice gemäß Ziffer 4 an den Dokumentationen erforderlich werden, in die Dokumentationen einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

### 5 **Dokumentation**

5.1 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation des Gesamtsystems verpflichtet.

5.2 Zu der Dokumentation des Gesamtsystems gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen etc.) sowie Nutzungshandbücher für Hard- und Software\* und Verfahrensbeschreibungen.

Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des Auftraggebers ermöglichen, das Gesamtsystem nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.

Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe des Gesamtsystems so umfassend beschreiben, dass es dem Auftraggeber bei Einsatz von Personal mit ausreichender Vorbildung und Ausbildung möglich ist, die Unterlagen auch ohne

Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu verwenden, insbesondere um das Gesamtsystem selbstständig einsetzen und, soweit die Gewährung entsprechender Rechte vereinbart ist, auch fortentwickeln zu können.

- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dokumentation spätestens mit Erklärung der Betriebsbereitschaft\* in deutscher Sprache mindestens in zweifacher Ausfertigung oder in ausdrückbarer Form zu übergeben. Die Nutzung der gängigen englischen Fachbegriffe ist zulässig.
- 5.4 Der Auftragnehmer dokumentiert die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 durchgeführten Maßnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.5 Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 an den Dokumentationen erforderlich werden, in diese einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.
- 5.6 An für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen räumt der Auftragnehmer diesem die Rechte entsprechend Ziffer 2.3.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.5.3 EVB-IT Systemvertrag ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. An allen anderen Dokumentationen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rechte entsprechend Ziffer 2.3.1.1 bzw. bei gemieteten Dokumentationen die Rechte gemäß Ziffer 2.3.1.2 ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## 6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn Vorgaben des Auftraggebers in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbar oder beizustellende Systemkomponenten\* nicht vertragsgemäß sind und er dies erkennt oder hätte erkennen müssen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen schriftlich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, die Vorgaben und Beistellungen weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erstellung des Gesamtsystems erforderlich ist.
- 6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die Datensicherungsmaßnahmen des Auftraggebers nicht einer ordnungsgemäßen Datensicherung entsprechen, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Treten Änderungen bei Normen (z.B. EN, DIN, ISO) ein, die mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers haben, oder ändern sich die ausdrücklich für die Leistungserbringung vereinbarten Normen, hat der Auftragnehmer dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber in angemessener Frist in Textform mitzuteilen.
- 6.4 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in angemessener Frist, unabhängig davon spätestens jedoch bis zur Erklärung der Abnahme mit, welche für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* notwendigen Werkzeuge\* er bei deren Erstellung verwendet bzw. entwickelt hat.
- 6.5 Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nicht in zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet

- wird. Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen.
- 6.6 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Kopier- oder Nutzungssperren\* mit, die die vertragsgemäße Nutzung des Gesamtsystems beeinträchtigen könnten. Dies gilt nicht für vom Auftraggeber beigestellte Systemkomponenten\*.
- 6.7 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf dessen Anfrage angemessen über den Stand der Erstellung des Gesamtsystems informieren. Der Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang nach rechtzeitiger Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in alle für die Beurteilung des Projektstandes notwendigen fachlichen und technischen projektbezogenen Unterlagen des Auftragnehmers verlangen. Er kann zu diesem Zweck einen Dritten beauftragen. Soweit rechtlich zulässig und zumutbar, wird sich der Auftraggeber bemühen, einen Dritten zu beauftragen, der kein Konkurrent des Auftragnehmers ist. Der Auftraggeber ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und wird Dritte, die er beauftragt, zur Verschwiegenheit verpflichten. Der Ort der Einsichtnahme wird einvernehmlich festgelegt. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten.
- 6.8 Ist im Rahmen des Projektfortschritts festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gemäß Termin- und Leistungsplan gefährdet ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.

## **7 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer**

- 7.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer darf zur Erbringung von Leistungen, die qualitativ oder quantitativ für das Gesamtsystem wesentlich sind, Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Er wird unverzüglich zustimmen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Subunternehmers anstelle des alten Subunternehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.
- 7.3 Auftraggeber und Auftragnehmer werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihnen im Rahmen der Gesamtsystemerstellung gegenseitig abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.
- 7.4 Der Auftragnehmer darf Personen in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Personal, das nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, darf der Auftragnehmer auch ohne Einwilligung des Auftraggebers auswechseln, sofern das Ersatzpersonal über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

## 8 Vergütung

- 8.1 Der Pauschal festpreis\* ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung nach Ziffer 1.1 geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten\* sind im Pauschal festpreis\* enthalten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.
- 8.2 Eine im EVB-IT Systemvertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten\* werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.
- 8.3 Die Vergütung für die Erstellung des Gesamtsystems wird nach der Gesamtabnahme fällig, soweit nicht im Zahlungsplan in Nummer 9 des EVB-IT Systemvertrages Zahlungen nach Teilabnahmen vereinbart sind. Anspruch auf Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen\* hat der Auftragnehmer nur, soweit diese im EVB-IT Systemvertrag vereinbart sind. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen\* zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.
- 8.4 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dieser sind bei Vergütung nach Aufwand vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 2 - Leistungsnachweis Systemvertrag - beizufügen. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand für Systemserviceleistungen gemäß Ziffer 4 ist darüber hinaus, soweit eine solche vereinbart ist, die Abnahme der jeweiligen Leistung.
- 8.5 Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 8 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 8 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, keine Pause gemacht zu haben.
- 8.6 Ist eine Preisanpassung für Leistungen vereinbart, die nicht im Pauschal festpreis\* enthalten sind, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Abnahme des Gesamtsystems, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat

angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

- 8.7 Alle Preise verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **9 Verzug**

- 9.1 Der Vertragserfüllungstermin\*, Teilabnahmetermine - soweit solche vereinbart wurden - und einzelne Meilensteine sind im Termin- und Leistungsplan gem. Nummer 8 des EVB-IT Systemvertrages festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Wenn der Auftragnehmer den Vertragserfüllungstermin\* oder Teilabnahmetermine nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom EVB-IT Systemvertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 9.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Vertragserfüllungstermins\* um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Vertragserfüllungstermins\* in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes\* zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Teilabnahmetermen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert\*. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes\* betragen.
- 9.4 § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

## **10 Projektmanagement**

- 10.1 Das vereinbarte Vorgehensmodell ergibt sich aus Nummer 2.3 des EVB-IT Systemvertrages. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verantwortlich für
- Planung, Steuerung und Kontrolle des Projektes unter Einhaltung der Faktoren Zeit, Qualität und, soweit kein Festpreis vereinbart ist, Budget,
  - Festlegung der Rahmenbedingungen für die Projektorganisation,
  - Kontrolle und Einhaltung der vertraglichen Abmachungen,
  - Organisation und Dokumentation eventueller Änderungsverfahren,
  - Problem- und Konfliktlösung bei der Projektplanung, bei der Projektabwicklung und beim Projektabschluss,

- Überwachung des Projektfortschrittes und Einleitung von eventuell notwendigen Krisenmaßnahmen,
  - Gewährleistung der Projektberichterstattung und -kommunikation,
  - Berichterstattung an den Auftraggeber über den Projektverlauf.
- 10.2 Jeder Vertragspartner benennt in Nummer 10 des EVB-IT Systemvertrages einen oder mehrere Ansprechpartner (z.B. Projektleiter oder Projektmanager), die befugt sind, die im Projekt erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder herbeizuführen. Hat ein Vertragspartner die Rolle des Projektleiters nicht besetzt, übernimmt diese Rolle dessen Projektmanager.
- 10.3 Sofern eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist, werden projektbezogene interne Abstimmungen des Auftragnehmers sowie Schulungen und Qualifizierungen des Auftragnehmers nicht vergütet.

## 11 Mitwirkung des Auftraggebers

- 11.1 Dem Auftraggeber obliegen die in Nummer 12 des EVB-IT Systemvertrages aufgeführten Mitwirkungsleistungen sowie die gemäß Nummer 3 des EVB-IT Systemvertrages vereinbarten Beistellungsleistungen. Er wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die vertraglich vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 11.2 Verlangt der Auftragnehmer eine über die geschuldete Mitwirkung des Auftraggebers hinausgehende Leistung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber es übernehmen, diese anstelle des Auftragnehmers als eigene Mitwirkungsobliegenheit zu erbringen; die für die Erstellung des Gesamtsystems zu zahlende Vergütung reduziert sich entsprechend. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, diesen Beitrag des Auftraggebers zu prüfen, ggf. zu korrigieren und in das Gesamtsystem zu integrieren\*. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 11.3 Der Auftraggeber hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen. Auf Nachfrage des Auftragnehmers hat er im Rahmen des Zumutbaren bestimmte, in seine Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.
- 11.4 Dem Auftraggeber obliegt, den Auftragnehmer über von ihm veranlasste Änderungen an der Systemumgebung\* oder Beistellungen zu informieren, sofern sich diese auf die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Bei vereinbartem Systemservice obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragnehmer rechtzeitig über nicht vom Auftragnehmer vorgenommene

oder initiierte Änderungen an den Systemkomponenten\* zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Diese Obliegenheit gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber zu einer solchen Änderung berechtigt ist.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend der Änderungen angepasst wird.

- 11.5 Der Auftraggeber wird bei auszutauschenden Systemkomponenten\* oder Teilen von diesen die Datenträger entnehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 11.6 Bei vereinbartem Teleservice\* wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen beim Auftraggeber bereitstellen und den Zugriff auf das System ermöglichen.
- 11.7 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, soweit die Datensicherung nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

## 12 Abnahme

- 12.1 Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem und - soweit vereinbart - teilabnahmefähige Leistungen.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat die Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems zum vereinbarten Termin zu erklären und das Gesamtsystem zur Funktionsprüfung zur Verfügung zu stellen. Wenn im EVB-IT Systemvertrag dafür kein Termin vereinbart ist, hat dies so rechtzeitig vor dem vereinbarten Vertragserfüllungstermin\* zu erfolgen, dass dem Auftraggeber mindestens die vereinbarte Funktionsprüfungszeit vor dem Vertragserfüllungstermin\* zur Verfügung steht. Die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* setzt voraus, dass der Auftragnehmer das Gesamtsystem vertragsgemäß hergestellt hat und die zur Durchführung der Funktionsprüfung vereinbarten Schulungen durchgeführt wurden. Abweichend davon kann der Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft\* auch ohne vorherige Schulung erklären, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer trotz Aufforderung nicht ausreichend Gelegenheit dazu gegeben hat.
- 12.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Gesamtsystem innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit). Für teilabzunehmende Leistungen gilt davon abweichend eine Funktionsprüfungszeit von 14 Tagen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 12.4 Die Funktionsprüfung erfolgt nach der Erklärung der Betriebsbereitschaft\* in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung\* beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. In der Funktionsprüfung werden das Gesamtsystem oder die teilabzunehmenden Leistungen auf Mangelfreiheit überprüft. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.
- 12.5 Werden betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich betriebsbehindernde Mängel festgestellt werden, darf der Auftraggeber die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit.
- 12.6 Hat der Auftraggeber die Funktionsprüfung gemäß Ziffer 12.5 Satz 1 abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat

- der Auftragnehmer erneut die Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems oder der teilabzunehmenden Leistungen zu erklären. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 14 Tage.
- 12.7 Ziffer 12.6 gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz betriebsverhindernder Mängel und betriebsbehindernder Mängel vollständig durchgeführt wird.
- 12.8 Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme des Gesamtsystems, wenn dieses lediglich leichte Mängel aufweist und diese in ihrer Summe auch nicht gemäß Ziffer 3.2 als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel gemäß Ziffern 13 und 14 unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- 12.9 Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind; in diesem Fall erfolgt die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* für die vereinbarten einzelnen Teile des Gesamtsystems. Soweit nicht anders vereinbart, ist Gegenstand der Teilabnahme die Funktionsfähigkeit der Teilleistung isoliert betrachtet, das heißt sie umfasst grundsätzlich weder systemübergreifende Funktionalitäten noch die Interoperabilität der Teilleistung mit anderen Teilen des Gesamtsystems. Systemübergreifende Funktionalitäten und die Interoperabilität der Teilleistungen sind dann Gegenstand der Teilabnahme, soweit die Nutzung dieser Teilleistungen vor der Gesamtabnahme vereinbart ist und diese Nutzung deren Interoperabilität vereinbarungsgemäß voraussetzt. Nach Erklärung der Abnahme der letzten Teilleistung erfolgt eine Gesamtabnahme. Gegenstand der Gesamtabnahme ist insbesondere die Prüfung der systemübergreifenden Funktionalitäten sowie der Interoperabilität aller Teile des Gesamtsystems. Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt erforderlich. Die Erfüllung des EVB-IT Systemvertrages richtet sich ausschließlich danach, ob das Gesamtsystem wie vertraglich vereinbart insgesamt abnahmefähig im Sinne von Ziffer 12.8 ist. Hierfür bleibt der Auftragnehmer nachweislichpflichtig. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Abnahme des Gesamtsystems entsprechend.
- 12.10 Kann der Auftragnehmer zum Vertragserfüllungstermin\* kein abnahmefähiges Gesamtsystem übergeben, kommt er mit der Erfüllung des EVB-IT Systemvertrages in Verzug. Es gilt Ziffer 9. Vorgenannte Sätze gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 12.11 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn der Auftraggeber das Gesamtsystem nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 13 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Gesamtsystems (Gewährleistung)**
- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erstellen.
- 13.2 Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten.
- 13.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 Monate, für Rechtsmängelansprüche an der Individualsoftware\* 36 Monate jeweils ab der Erklärung der Gesamtabnahme, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf von 12 Monaten der Verjährungsfrist ist, sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, ein Rücktritt vom EVB-IT

Systemvertrag bezogen auf Standardsoftware\* gleich aus welchem Grund ausgeschlossen. Hinsichtlich aller weiteren Leistungen bleibt das Recht zum Rücktritt unberührt, auch wenn der Rücktrittsgrund in einem Mangel der Standardsoftware\* liegt. Abweichend von Satz 1 und 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1 und 2.

- 13.4 Soweit Leistungen teilabgenommen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilabnahme und endet zwei Jahre nach der jeweiligen Teilabnahme, frühestens aber neun Monate nach der Gesamtabnahme. Soweit sich die Gesamtabnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt die Neunmonatsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesamtabnahme ohne diese Verzögerung hätte erfolgen müssen.
- Für alle Mängel an teilabgenommen Leistungen, die gleichzeitig Mängel des Gesamtsystems sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme, endet jedoch erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel des Gesamtsystems.
- 13.5 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf beigestellte Systemkomponenten\* und solche Systemkomponenten\*, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers ändert. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich und nicht auf eine zuvor durchgeführte Selbstvornahme gemäß Ziffer 13.11 zurückzuführen ist. Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software\*, die der Auftraggeber nicht in der vereinbarten Systemumgebung\* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich war.
- 13.6 Die Rechtsmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmusterverletzungen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, die Dritte gegen den Auftraggeber geltend machen, wegen dessen Nutzung von Systemkomponenten\* außerhalb der Mitgliedsstaaten von EU und EFTA.
- 13.7 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 13.8 Eine neue Systemkomponente\* ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient und der Auftragnehmer aus der Übernahme resultierende nachteilige Folgen für den Auftraggeber ebenfalls ausgleicht, wobei Ziffer 13.9 Anwendung findet. Zur Übernahme der neuen Systemkomponente\* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil die neue Systemkomponente\* wesentlich von der vereinbarten Ausführung oder im Hinblick auf ihre Bedienung abweicht. An neuen Programmständen\* räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die gelieferte Software\* bestehen.
- 13.9 Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente\*, gilt Folgendes:
- Enthält die neue Systemkomponente\* mehr Funktionalität als die im EVB-IT Systemvertrag aufgeführte Systemkomponente\* (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er die neue Systemkomponente\* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann.

- Entstehen ihm durch die Nutzung der neuen Systemkomponente\* höhere Kosten als zuvor gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will; Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 13.9 gilt entsprechend.
- 13.10 Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel in der Standardsoftware\*, kann der Auftragnehmer bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes\* eine Umgehungslösung\* zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 14. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neuerstellung oder Neulieferung, entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.
- 13.11 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder
- eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
  - oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom EVB-IT Systemvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 13.12 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 634 Nr. 4 BGB im Rahmen der Ziffer 15 verlangen.

#### 14 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des erstellten Gesamtsystems oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 13 wie folgt:

- 14.1 Der Auftragnehmer kann im Rahmen des Wahlrechts gemäß Ziffer 13.10 auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 14.2 Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.
- 14.3 Die Parteien werden sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen

und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

- 14.4 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

## 15 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 15.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert\* beschränkt. Davon abweichend gilt:
- Beträgt der Auftragswert\* weniger als 25.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt.
  - Beträgt der Auftragswert\* 25.000,- € oder mehr und weniger als 100.000,- €, wird die Haftung auf 100.000,- € beschränkt.
- 15.2 Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice ist die Summe der Vergütungen, die für die Vertragslaufzeit für den Systemservice zu zahlen ist. Sie beträgt jedoch insgesamt minimal das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservice zu zahlen ist.  
Bei der Bestimmung der vorgenannten Vergütungen bleibt eine etwaige vereinbarte Reduktion wegen Mängelansprüchen unberücksichtigt.
- 15.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- 15.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.
- 15.5 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit in Nummer 15.4 des EVB-IT Systemvertrages nichts anderes vereinbart ist.

## 16 Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Vertragliche Regelungen für Dauerschuldverhältnisse (die Leistungsteile Vermietung von Hardware, zeitweilige Überlassung von Standardsoftware\*, Systemservice sowie Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems) beginnen mit der Erklärung der Abnahme des Gesamtsystems, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 16.1.1 Ist für Dauerschuldverhältnisse kein Ende der jeweiligen Laufzeit im EVB-IT Systemvertrag vereinbart, kann der jeweilige Leistungsteil mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im EVB-IT

Systemvertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im EVB-IT Systemvertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

- 16.1.2 Eine Kündigung gemäß Ziffer 16.2 oder 16.3 erfasst auch die Dauerschuldverhältnisse. Der Auftraggeber ist aber berechtigt, einzelne oder alle Dauerschuldverhältnisse aus der Kündigung auszunehmen. Für die ausgenommenen Dauerschuldverhältnisse findet der EVB-IT Systemvertrag weiter Anwendung. Den Parteien bleibt es unbenommen, für die verbleibende Vertragslaufzeit stattdessen die Einbeziehung der jeweils einschlägigen EVB-IT bzw. BVB zu vereinbaren.
- 16.1.3 Ein wichtiger Grund für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses über die zeitweilige Überlassung von Standardsoftware\* durch den Auftragnehmer ist die schwerwiegende Verletzung von Nutzungsrechten des Rechteinhabers, die der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung aufrechterhält. Das Recht zur Kündigung auch ohne eine schriftliche Abmahnung gemäß § 543 Abs. 3 Satz 2 BGB bleibt für die dort genannten Fälle unberührt.
- 16.2 Der Auftraggeber hat das Recht, den EVB-IT Systemvertrag gemäß § 649 BGB zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer im Falle der Kündigung aufgrund dieser Regelung die gesetzlichen Rechte, ist jedoch verpflichtet, auf der Basis der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen die von ihm beanspruchte Vergütung nachvollziehbar darzulegen. Des Weiteren ist er verpflichtet darzulegen, welche Systemkomponente\* er als fertig gestellt bzw. begonnen ansieht bzw. welche Systemkomponente\* er bereits von Dritten erworben hat.
- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass der Auftraggeber oder ein Dritter das nach dem EVB-IT Systemvertrag vereinbarte Gesamtsystem fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Diese Unterstützungsleistung gilt als „Füllauftrag“ im Sinne von § 649 BGB, soweit dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.
- 16.3 Im Übrigen kann der EVB-IT Systemvertrag von jedem Vertragsteil nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- 16.3.1 Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, ist die tatsächlich fertig gestellte bzw. begonnene Leistung abzurechnen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat. Soweit noch nicht erfolgt, liefert der Auftragnehmer diese Leistung und überträgt dem Auftraggeber die vereinbarten Nutzungs- und Eigentumsrechte daran. Die Abrechnung erfolgt anteilig nach den vereinbarten Preisen. Die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer zurückgewährt. Die mit der Rückgewähr verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- 16.3.2 Im Falle von Ziffer 16.3.1 unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass der Auftraggeber oder ein Dritter das nach dem EVB-IT Systemvertrag vereinbarte Gesamtsystem fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.

## 17 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

- 17.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs des Gesamtsystems im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 3 - Änderungsverfahren EVB-IT Systemvertrag - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.
- 17.3 Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 17.4 Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 17.5 Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Planungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 17.6 Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der EVB-IT Systemvertrag, insbesondere die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden EVB-IT Systemvertrages weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall angemessen erhöht. Kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung des Termin- und Leistungsplanes einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. In diesem Fall verschieben sich die von der Änderung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen.

## 18 Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung

- 18.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes\* der Individualsoftware\* und etwaiger Anpassungen der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene gemäß Ziffer 2.3.1.3 mit der Abnahme des Gesamtsystems und nach der Abnahme bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes\* der Individualsoftware\* bzw. der betroffenen Standardsoftware\* an den Auftraggeber zu übergeben. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gemäß Ziffer 2.3.1.3 erklärt, er werde die Anpassungen in den Standard übernehmen und dies auch vertragsgemäß umsetzt. Zum Quellcode\* gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode\* zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der

Individualsoftware\* bzw. der Anpassungen der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert. Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes\* und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.3.2.1. Der Auftraggeber wird den Quellcode\* wie eigene vertrauliche Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

- 18.2 Ist die Hinterlegung des Quellcodes\* bestimmter Software\* vereinbart, erfolgt diese aufgrund der im EVB-IT Systemvertrag aufgeführten Hinterlegungsvereinbarung bei der vereinbarten Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsverpflichtung bezieht sich auf die vom Auftragnehmer auf der Grundlage des EVB-IT Systemvertrages jeweils letzte geänderte Fassung des Quellcodes\* eines überlassenen Programmstandes\* einschließlich von Fehlerbeseitigungen. An sämtlichen Fassungen des Quellcodes\* von Individualsoftware\* stehen dem Auftraggeber die Rechte gemäß Ziffer 2.3.2.1 zu. An sämtlichen zu hinterlegenden Fassungen des Quellcodes\* von Standardsoftware\* steht dem Auftraggeber das für den Fall der Herausgabe aufschiebend bedingte Recht zu, diese zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit, insbesondere im Gesamtsystem zu bearbeiten und daraus ausführbare neue Programmstände\* zu erzeugen, an denen dem Auftraggeber wiederum dieselben Rechte wie an dem ursprünglich überlassenen Stand der Standardsoftware\* zustehen. Die vorgenannten Rechteeinräumungen erfolgen bei Quellcodes\* von Individualsoftware\* mit der jeweiligen Entstehung derselben und bei Quellcodes\* von Standardsoftware\* mit Überlassung der ausführbaren Programmstände\*.
- 18.3 Ist für die hinterlegte Standardsoftware\* die Lieferung neuer Programmstände\* in Nummer 5.1.3 des EVB-IT Systemvertrages vereinbart, bezieht sich die Hinterlegungsverpflichtung ebenfalls auf den jeweiligen Quellcode\* der überlassenen Programmstände\*.
- 18.4 Die Kosten der Hinterlegung trägt der Auftraggeber.

## 19 Haftpflichtversicherung

- 19.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Systemvertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- 19.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Systemvertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom EVB-IT Systemvertrag berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Nach Gesamtabnahme tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung des Systemservices.

## 20 Vorauszahlungsbürgschaft, Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

- 20.1 Sind im EVB-IT Systemvertrag Sicherheiten vereinbart, gilt Folgendes:
- 20.1.1 Ist der Auftraggeber mit Abschluss des EVB-IT Systemvertrages zu einer Vorauszahlung verpflichtet, leistet er diese Zug um Zug gegen Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts

aus einem Mitgliedsstaat der EU in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung. Eine Hinterlegung eines Geldbetrages als Sicherheit für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Die Bürgschaft dient als Sicherheit für Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung der Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbürgschaftsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer Leistungen im Wert der Vorauszahlung erbracht hat.

- 20.1.2 Ist eine Vertragserfüllungssicherheit vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Systemvertrages den im EVB-IT Systemvertrag als Sicherheit vereinbarten Geldbetrag gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B oder übergibt dem Auftraggeber eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in der vereinbarten Höhe. Die Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers aus der Erstellung des Gesamtsystems bis zur Abnahme, insbesondere für Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, aus Vertragsstrafe und ungerechtfertigter Bereicherung. Die Vertragserfüllungssicherheit beträgt 10 % des Erstellungspreises\*, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kann eine Anpassung verlangen, wenn sich der Auftragswert\* gegenüber dem Erstellungspreis\* erhöht. Eine Anpassung ist erstmalig bei einer Erhöhung um 10 % und im Übrigen in angemessenen Schritten möglich. Die Vertragserfüllungssicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer das Gesamtsystem vertragsgemäß erstellt hat, die etwa vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet ist und bis dahin erhobene Ansprüche auf Schadensersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt sind. Soweit Teilabnahmen durchgeführt wurden, erfolgt eine teilweise Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit.
- 20.1.3 Ist eine Mängelhaftungssicherheit vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gesamtabnahme den vereinbarten Geldbetrag gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B oder übergibt dem Auftraggeber eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in der vereinbarten Höhe. Die Mängelhaftungssicherheit beträgt 5 % des Auftragswertes\*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Mängelansprüche aus der Erstellung des Gesamtsystems. Die bei Gesamtabnahme zu stellende Sicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Gesamtsystems und nach Erfüllung der bis dahin erhobenen Mängelansprüche an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 20.1.4 Ist eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Systemvertrages den als Sicherheit vereinbarten Geldbetrag gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B oder übergibt dem Auftraggeber eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in der vereinbarten Höhe. Die kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit beträgt hinsichtlich der Vertragserfüllung 10 % und hinsichtlich der Mängelhaftung 5 % des Erstellungspreises\*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kann eine Anpassung verlangen, wenn sich der Auftragswert\* gegenüber dem Erstellungspreis\* erhöht. Eine Anpassung ist erstmalig bei einer Erhöhung um 10 % und im Übrigen in angemessenen Schritten möglich. Die Sicherheit dient als Vertragserfüllungssicherheit der Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers aus der Erstellung des Gesamtsystems bis zur Abnahme, insbesondere für Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, aus Vertragsstrafe und ungerechtfertigter Bereicherung. Ist eine Teilabnahme oder die Gesamtabnahme erfolgt, dient die Sicherheit auch der Absicherung sämtlicher

Mängelansprüche aus der Erstellung des Gesamtsystems. Die Sicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Gesamtsystems und nach Erfüllung der bis dahin erhobenen Ansprüche auch auf Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz an den Auftragnehmer zurückzugeben.

- 20.2 Bürgschaften können auch durch andere Bürgen als deutsche Kreditinstitute oder vergleichbare Kreditinstitute aus einem Mitgliedsstaat der EU gestellt werden, sofern der Auftraggeber den Bürgen zuvor als tauglich anerkannt hat.

## 21 **Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- 21.1 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist.
- 21.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 21.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des EVB-IT Systemvertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 21.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom EVB-IT Systemvertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffer 21.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 21.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Betreffen vorgenannte Pflichtverletzungen ausschließlich den Systemservice, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung des Systemservices.
- 21.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
- 21.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EVB-IT Systemvertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des EVB-IT Systemvertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

## 22 **Zurückbehaltungsrechte**

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

**23 Schlichtungsverfahren**

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Parteien im EVB-IT Systemvertrag eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

**24 Textform**

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

**25 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG\*).

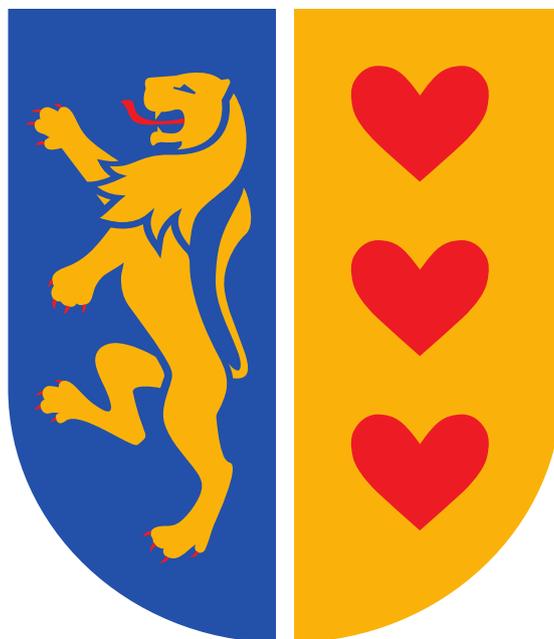
**Begriffsbestimmungen**

<b>Abschlagszahlung</b>	Anteilige Zahlung der vereinbarten Vergütung vor deren Fälligkeit. Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen kann im EVB-IT Systemvertrag vereinbart werden.
<b>Angebotspreis</b>	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots für die einzelnen Leistungen des Vertrages, z.B. Systemserviceleistungen, Weiterentwicklung des Gesamtsystems.
<b>Auftragswert</b>	Summe aus Erstellungspreis* und aller im Rahmen des Projektes bis zur Gesamtabnahme vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests).
<b>Beizustellende Systemkomponenten</b>	Die vom Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten* bilden mit den vom Auftragnehmer zu liefernden und/oder herzustellenden Systemkomponenten* das Gesamtsystem. Die beizustellenden Systemkomponenten* können sowohl Teile der beim Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Systemumgebung* sein als auch später hinzukommende neue Komponenten, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Mitwirkungsleistungen vereinbarungsgemäß beschafft oder erstellt.
<b>Betriebsbereitschaft</b>	Das Gesamtsystem ist vertragsgemäß erstellt.
<b>CISG</b>	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
<b>Customizing</b>	Anpassen von Systemkomponenten* an die Anforderungen des Auftraggebers zur Erstellung des Gesamtsystems und zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt.
<b>Erstellungspreis</b>	Angebotspreis* für die Erstellung des Gesamtsystems.
<b>Gesamtangebotspreis</b>	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und ist die Summe aller Angebotspreise*, die vereinbart sind oder abgerufen werden können.
<b>Individualsoftware</b>	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die zur Vertragserfüllung für die Bedürfnisse des Auftraggebers vom Auftragnehmer erstellt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Hierzu gehören auch die Anpassungen von Standard- oder Individualsoftware* auf Quellcodeebene. Nicht hierzu gehören jedoch Customizing* und die Anpassungen von Standardsoftware*, die gemäß Ziffer 2.3.1.3 in den Standard übernommen wurden.

<b>Installation</b>	Alle notwendigen Maßnahmen für das Einbringen der Software* in die vereinbarte Systemumgebung* sowie die Herbeiführung der vereinbarten Ablauffähigkeit der Software* einschließlich aller notwendigen Prüfungen und Kontrollen zur Erstellung des Gesamtsystems und zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
<b>Integration</b>	Einbetten von Hardware und/oder Software* in das Gesamtsystem innerhalb der vereinbarten Systemumgebung* zum Zwecke der Erstellung des Gesamtsystems und zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
<b>Kopier- oder Nutzungssperre</b>	Maßnahmen zur Einschränkung der Kopierbarkeit und/oder Nutzungsmöglichkeit einer Systemkomponente*.
<b>Nebenkosten</b>	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
<b>Objektcode</b>	Zwischenergebnis eines Compiler- bzw. Übersetzungsvorgangs des Quellcodes* eines Programms.
<b>Patch</b>	Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware* ohne Eingriff in den Quellcode*.
<b>Pauschalpreis</b>	Umfasst den Erstellungspreis*, den Angebotspreis* für Systemserviceleistungen, den Angebotspreis* für die Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems sowie den Angebotspreis* für sonstige Leistungen, jeweils sofern diese zum Festpreis vereinbart sind.
<b>Programmstand</b>	Oberbegriff für Patch*, Update*, Upgrade* und neue(s) Release/Version*.
<b>Quellcode</b>	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
<b>Reaktionszeit</b>	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
<b>Release/Version</b>	Neue Entwicklungsstufe einer Software*, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. 4.5.7 → 5.0.0).
<b>Schaden stiftende</b>	Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die

<b>Software</b>	zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
<b>Software</b>	Oberbegriff für Standardsoftware* und Individualsoftware*.
<b>Standardsoftware</b>	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurden, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
<b>Systemkomponente</b>	Teil des Gesamtsystems, z.B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch auf der Grundlage des EVB-IT Systemsvertrages überlassene neue Programmstände*.
<b>Systemumgebung</b>	Technische, räumliche und fachlich organisatorische Umgebung, in die das zu liefernde System zu integrieren ist.
<b>Teleservice</b>	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes des Gesamtsystems.
<b>Umgehungslösung</b>	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software*.
<b>Update</b>	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie ggf. geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* (z.B. 4.1.3 → 4.1.4).
<b>Upgrade</b>	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* (z.B. 4.1.3 → 4.2.0).
<b>Version/Release</b>	siehe Release/Version.
<b>Vertragserfüllungstermin</b>	Termin, zu dem der Auftragnehmer alles Vereinbarte getan haben muss, damit der Auftraggeber die Abnahme erklären kann. Dazu gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer das Gesamtsystem bereits zum Termin der Erklärung der Betriebsbereitschaft* vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei bereitstellt, damit der Auftraggeber in der Zeit bis zum Vertragserfüllungstermin die Funktionsprüfung durchführen kann.

<b>Vorbestehende Teile</b>	<p>Alle Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der Individualsoftware* und</li><li>• der auf der Quellcodeebene vorgenommenen, jedoch nicht gemäß Ziffer 2.3.1.3 in den Standard aufgenommenen Anpassungen an Standardsoftware*,</li></ul> <p>die der Auftragnehmer oder ein Dritter unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat.</p>
<b>V-Modell XT</b>	<p>Das V-Modell XT ist ein Vorgehensmodell zum Planen und Durchführen von Projekten. Einzelheiten unter <a href="http://www.cio.bund.de">www.cio.bund.de</a>.</p>
<b>Werkzeug</b>	<p>Hilfsmittel für die Entwicklung, Bearbeitung und Pflege von Software*.</p>
<b>Wiederherstellungszeit</b>	<p>Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.</p>



## Konzept für die Zusammenarbeit im Bereich IT mit den Gemeinden im Landkreis Lüneburg

<b>Dokumenteninformationen</b>	
Dokumenttitel:	Konzept für die Zusammenarbeit im Bereich IT mit den Gemeinden im Landkreis Lüneburg
Verantwortliche/r Autor/in:	Stefan Domanske
Versionsnummer:	0.4
Letzte Bearbeitung am:	18.10.2018
Vertraulichkeitsstufe:	offen
Bearbeitungsstatus:	Final
Freigabe am:	24.09.2018
Freigegeben durch:	Beschluss Kreistag (Vorlage 2017-417-1)

<b>Dokumenten-Historie</b>				
Versionsnummer	Status	Datum letzte Bearbeitung	Bearbeiter/in	Änderung/ Bemerkung
0.1	Entwurf	22.05.2018	Stefan Domanske	Ersterstellung
0.2	Entwurf	26.06.2018	Stefan Domanske	1. Revision Herr Maul
0.3	Entwurf	17.07.2018	Stefan Domanske	2. Revision Herr Maul
0.4	Final	18.10.2018	Stefan Domanske	Version auf Final gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>3</b>
2.1	Marktsituation .....	3
2.2	Anforderungen an kommunale IT .....	4
2.3	Situation in den Gemeinden .....	4
<b>3</b>	<b>ZIELSETZUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>PRÄMISSEN.....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>VORGEHENSWEISE: .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>BENÖTIGTE RESSOURCEN IM IT-SERVICE:.....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>MÖGLICHE HANDLUNGSFELDER.....</b>	<b>7</b>
7.1	Serverbetrieb .....	7
7.2	Betrieb (Hosting) der Finanzwesen-Software New System .....	7
7.3	E-Mail-Server.....	7
7.4	Hospitation und Teilnahme an internen Fortbildungen .....	7
7.5	E-Mail und Groupware .....	8
7.6	Arbeitsplatzausstattung .....	8
7.7	Telefonie.....	8
7.8	Fachverfahrensbetreuung .....	8

# 1 ZUSAMMENFASSUNG

Der Landkreis Lüneburg unterstützt die Einheitsgemeinden und Samtgemeinden im Kreisgebiet bei der Erbringung ihrer gesetzlichen Aufgaben zukünftig durch die aktive Bereitstellung von IT-Infrastruktur und -Betrieb. Im Vordergrund stehen dabei zunächst Verlässlichkeit, Verfügbarkeit und Rechtmäßigkeit der kommunalen IT.

Weiter soll die Zusammenarbeit dazu dienen, die strategische Ausrichtung für die Themenfelder Digitalisierung und E-Government gemeinsam zu erarbeiten und kooperativ umzusetzen.

Das Portfolio für die Einheitsgemeinden und Samtgemeinden – im weiteren zusammenfassend *Gemeinden* genannt – wird durch die vorhandenen Fachkräfte der Gemeinden, zusätzlichem IT-Personal im IT-Service der Kreisverwaltung und geeigneten Dienstleister abgedeckt. Die Kosten dafür werden nach Verursacherprinzip getragen.

## 2 AUSGANGSLAGE

### 2.1 Marktsituation

Nach einer längeren Phase der Dezentralisierung öffentlicher IT-Abteilungen findet derzeit wieder eine stärkere Konsolidierung statt. In Hamburg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt erfolgt der IT-Betrieb vielerorts durch die DataPort AöR, einige Kommunen Niedersachsens greifen auf den „Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg“ (KDO), die ITEBO GmbH, Hannoversche Informationstechnologien (HannIT) oder andere Anbieter zurück.

Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen bietet ebenfalls Leistungen für Kommunen in Niedersachsen an. In unseren Nachbarlandkreisen Uelzen und Harburg arbeiten die Landkreise und Gemeinden im Bereich IT enger zusammen. In Uelzen wurde 2010 ein gemeinsamer IT-Verbund gegründet, in Harburg zum 1. Januar dieses Jahres. Beide benachbarten IT-Verbünde sind grundsätzlich bereit, Leistungen für die Gemeinden, Samtgemeinden und Städte im Landkreis Lüneburg zu erbringen, sofern sie dafür Ressourcen frei haben. Ebenso bieten auch die vorgenannten IT-Dienstleister ihre Dienste unmittelbar den Gemeinden im Kreisgebiet an.

Insgesamt steht zu erwarten, dass die Konsolidierung im Bereich der IT in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird und es auch unter den IT-Dienstleistern zu stärkerer Zusammenarbeit kommen wird.

## 2.2 Anforderungen an kommunale IT

Die Anforderungen an den Betrieb einer kommunalen IT-Ausstattung sind gestiegen. Zum einen durch die *fortschreitende technische Entwicklung*. Themen wie Virtualisierung, Cloud-Computing, mobiles Arbeiten und ‚Internet der Dinge‘ prägen aktuelle Hard- und Software-Projekte. Die öffentlich wahrnehmbaren Infektionen durch Kryptotrojaner und Ransomware rücken nicht nur das Thema Virenschutz neu in den Fokus: oftmals muss hier die gesamte Anbindung und Sicherheitslogik des IT-Netzes umgestaltet werden oder erhebliche Rückschritte im Nutzerkomfort hingenommen werden (z. B. E-Mail nur noch ohne Anlagen).

Gleichzeitig werden durch *rechtliche Anforderungen* die Dokumentations- und Nachweispflichten konkret eingefordert: die Umsetzung beispielsweise des BSI-Grundschutzes erfolgte bisher eher fakultativ – durch die EU-Datenschutzgrundverordnung, KRITIS oder ISO27001 kommen hier Pflichtaufgaben auf das IT-Management der Kommunen zu.

Nicht zuletzt sind es auch *funktionale Anforderungen*, die gestemmt werden müssen: Die Annahme und Verarbeitung von E-Rechnungen, die Bereitstellung der eigenen Dienstleistungen online i. S. d. Online-Zugangsgesetzes (OZG), E-Payment und E-Akte nach Maßgabe des E-Government-Gesetzes.

## 2.3 Situation in den Gemeinden

Die IT-Situation in den einzelnen Rathäusern ist sehr heterogen. Sowohl personell als auch hinsichtlich der technischen Infrastruktur bestehen signifikante Unterschiede. Viele Gemeinden nutzen für ihren IT-Betrieb den Service einer Fachfirma aus der Region.

Zusammenfassend lässt sich die Situation als ausreichend für das Tagesgeschäft beschreiben. Bezogen auf die Dokumentationspflichten nach BSI-Grundschutz sowie die kommenden Herausforderungen im Bereich E-Government und Digitalisierung besteht ein hoher Bedarf bei allen Gemeinden.

Trotz einer fast gleichartigen Leistungserbringung, z. T. auch mit gleichen Fachverfahren, ist die strategische Ausrichtung der Gemeinden in puncto IT stark divergierend. Ein gemeinsames Vorgehen in diesem Bereich über alle Gemeinden ist derzeit nicht zu erkennen, interkommunale Willensbildungsprozesse dafür sind nicht vorhanden.

Einige Samtgemeinden befinden sich in konkreten Gesprächen mit IT-Dienstleistern, um ihren IT-Betrieb ganz oder in Teilen auszulagern; andere Gemeinden beobachten diese Entwicklung interessiert.

### 3 ZIELSETZUNG

Der Landkreis Lüneburg engagiert sich stärker im Bereich der IT-Unterstützung der Gemeinden im Kreisgebiet. Im Vordergrund stehen dabei zunächst Verlässlichkeit, Verfügbarkeit und Rechtmäßigkeit der betriebenen IT.

Das Engagement der Kreisverwaltung sollte dazu dienen, gemeinsam mit interessierten Gemeinden eine strategische Ausrichtung für die Themenfelder IT-Infrastruktur, Digitalisierung und E-Government zu erarbeiten.

Damit wird eine Grundlage geschaffen, auf der digitale Geschäftsprozesse zwischen Gemeinden und Landkreis gestaltet und so Verwaltungsverfahren beschleunigt bzw. vereinfacht werden können. Informationssicherheit, Datenschutz und gesetzliche Auflagen geben den Rahmen für diese Zusammenarbeit vor.

Die IT-Systeme in den Gemeinden werden vereinheitlicht, um gemeinsames Fachwissen aufzubauen, einen effektiven IT-Support sowie Skaleneffekte zu erzielen. Mittelfristig werden moderne Bürgerservices, Online-Dienstleistungen sowie innovative IT-Projekte im Bereich Digitalisierung und E-Government ermöglicht.

Sowohl der Landkreis als auch die Gemeinden bringen ihre Kompetenzen und Stärken in die zukünftige IT-Kooperation mit ein. Know-How, insbesondere in Fachverfahren, wie Steuern, Kindertagesstätten und ähnliches, wird in die neue Zusammenarbeit weiterhin durch das Personal der Gemeinden eingebracht (Fachverfahrensbetreuung).

IT-Infrastruktur, Arbeitsplatzausstattung, Rechnerbetrieb sowie zentrale Verfahren (Geoinformationssystem, Finanzwesen, Mail etc.) werden vom Landkreis eingebracht. Einzelne Dienste oder Infrastruktur-Komponenten können auch von kommunalen Dienstleistern bezogen werden.

Im Ergebnis soll keine Datenzentrale oder ein Rechenzentrum entstehen, sondern ein sog. *Shared-Service-Center*. Im Gegensatz zu einem Outsourcing – aus Sicht der Gemeinden – erfolgt eine Zusammenfassung der Leistungen an zentraler Stelle. Die Gemeinden bleiben so Beteiligte und Beitragende anstelle von Kunden bei einem externen Dienstleister.

### 4 PRÄMISSEN

- Gemeinden, die in der dargestellten Form mit dem Landkreis zusammenarbeiten möchten, sind bereit, ihre IT-Umgebungen zu konsolidieren. Für eine qualitativ gute und effektive Betreuung der Systeme sind einheitliche Infrastrukturen und Fachanwendungen erforderlich. Das bedeutet: Einsatz gleicher Verfahren für Finanzwesen, Gewerbe, Einwohnerwesen u. a., Einsatz gleichartiger Drucker und Arbeitsplatz-Hardware.
- Die Rathäuser der Gemeinden sind über symmetrische Leitungen, idealerweise Glasfaser, mit mind. 1. GBit/s an das Kreishaus angebunden.

- Die Zusammenarbeit im IT-Bereich wird nicht automatisch zu sinkenden IT-Kosten beitragen.
- Aus den interessierten Kommunen werden Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Entscheidungs- und Budgetbefugnisse für Maßnahmen der IT-Zusammenarbeit in eine zu gründende Projektgruppe entsendet.
- Im IT-Service der Kreisverwaltung werden zusätzliche Administratoren eingestellt, die für die Infrastrukturen der Gemeinden verantwortlich sind.
- Das vorhandene IT-Fachpersonal der Gemeinden darf auch für andere Gemeinden tätig werden, es besteht Gesprächsbereitschaft zu Verrechnungssätzen oder Personalüberlassung.

## 5 VORGEHENSWEISE:

- I. Einrichtung einer Projektgruppe mit bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern aus den interessierten Gemeinden
- II. In der Projektgruppe: Handlungsfelder (gestaffelt nach Zeithorizont) erarbeiten und den Umfang der benötigten Leistungen festlegen.
- III. Portfolio-Festlegung:
  - a. Definition, welche der Leistungen aus II. zu welchen Kosten vom Landkreis für die Gemeinden erbracht werden können (Landkreis-Portfolio)
  - b. Definition, welche der Leistungen aus II. zu welchen Kosten von Dienstleistern für die Gemeinden erbracht werden können (Dienstleister-Portfolio)
- IV. Vertrags- und Kostengestaltung, ggf. Entwurf für Kooperationsvereinbarungen

## 6 BENÖTIGTE RESSOURCEN IM IT-SERVICE:

Abhängig von der Zahl der teilnehmenden Gemeinden und dem Umfang des Landkreis-Portfolios (vgl. Ziff. 5 III.a) entsteht im IT-Service ein zusätzlicher Personalbedarf. Der konkrete Umfang wird durch die Arbeit der Projektgruppe ermittelt.

Richtwerte dafür sind eine Administratoren-Stelle (E11 TVöD) sowie eine Servicetechniker-Stelle (E9 TVöD) pro ~200 Benutzern sowie entsprechende Personalneben- und Arbeitsplatzkosten. Inwieweit der Personalbedarf auch durch das vorhandene IT-Mitarbeiter der Gemeinden gedeckt werden kann, wird durch die Arbeit der Projektgruppe ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Verwaltungsarbeitsplätze dürften sich die voraussichtlichen jährlichen Kosten für einen IT-Arbeitsplatz auf etwa 1.500 € (ohne Umsatzsteuer) belaufen. Kostenerstattungen durch die Gemeinden sind in dieser Höhe zu erwarten. Das Preisgefüge bei IT-Dienstleistern liegt auf einem vergleichbaren Niveau.

## 7 MÖGLICHE HANDLUNGSFELDER

Nachfolgend werden **exemplarisch** mögliche Handlungsfelder für die IT-Zusammenarbeit dargestellt. Die Ausführungen sollen als Diskussionsgrundlage für die spätere Portfolio-Planung dienen

### 7.1 Serverbetrieb

Der Landkreis betreibt die Server für die Gemeinden in seinen Serverräumen. Die Serverräume entsprechen den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, sie verfügen über Zutrittskontrolle, Klimatisierung, unterbrechungsfreie Stromversorgung und Brandlöschsysteme. Die Datenbestände sind in unterschiedlichen Brandabschnitten untergebracht. Vorhandene Server in den Gemeinden werden virtualisiert und zentral im Kreishaus bereitgestellt. Eigene Serverräume in den Gemeinden sind anschließend nicht mehr erforderlich. Alle Server der Gemeinden werden logisch getrennt von den Servern der Kreisverwaltung betrieben. Ein Zugriff von Gemeinde-Mitarbeitern auf Landkreis-Daten und umgekehrt ist durch entsprechende Berechtigungskonzepte unmöglich. Ausnahmen sollen möglich sein, müssen jedoch eigens eingerichtet werden (Beispiel: übergreifender Dokumenten-Workflow oder Zugriffe für das Rechnungsprüfungsamt). Die Dateibestände der Gemeinden auf virtuellen Fileservern beim Landkreis werden nach einem festen Plan täglich gesichert und an einen zusätzlichen Standort gebracht (weiterer Brandabschnitt, anderes Gebäude). Wiederherstellung von Dateien aus dem Backup wird als Service durch den IT-Service erbracht.

### 7.2 Betrieb (Hosting) der Finanzwesen-Software New System

Der Landkreis kann das Finanzwesen Infoma New System für die Gemeinden betreiben. Dies umfasst alle erforderlichen Server, Datenbanken und Benutzerkonten sowie die Betreuung der Anwenderinnen und Anwender bis hin zur inhaltlichen Unterstützung bei Jahresabschlüssen und ähnlichem.

### 7.3 E-Mail-Server

Der Landkreis betreibt die Mail-Server der Gemeinden. Damit wird ein verschlüsselter E-Mail-Austausch zwischen Gemeinden, Landkreis und Land Niedersachsen ermöglicht. Zudem können die Gemeinden über diesen Weg De-Mail und EGV-Postfächer von normalen E-Mail-Programmen aus erreichen. E-Mails werden zusätzlich auf SPAM und Schad-Software (z. B. Krypto-Trojaner) überprüft.

### 7.4 Hospitation und Teilnahme an internen Fortbildungen

Das IT-Personal der Gemeinden kann im IT-Service der Kreisverwaltung hospitieren, um so einen Einblick in das dortige IT-Service-Management zu erhalten und praktische Kenntnisse zu erlangen. Zusätzlich können die IT-Verantwortlichen der Gemeinden Zugang zu den internen Fortbildungen des IT-Service erhalten. Die regelmäßige Vorstellung von anstehenden und abgeschlossenen Projekten kann ebenso im Sinne

eines besseren Erfahrungsaustausches und zum Ausloten möglicher Kooperationen angeboten werden.

## 7.5 E-Mail und Groupware

Der Landkreis betreibt das Groupware-System IBM Verse / Domino für Gemeinden: Kalender-Funktionen, Vertretungsregelungen, Raum- und Ressourcenbuchungen können über Webbrowser oder das E-Mail-Programm (MS Outlook) genutzt werden. Zusätzlich ist ein sicherer Zugriff von mobilen Endgeräten aus möglich.

## 7.6 Arbeitsplatzausstattung

Der Landkreis stattet die Arbeitsplätze in den Gemeinden mit ThinClients und einer einheitlichen Drucker-Infrastruktur aus. Beschäftigte in den Rathäusern können sich an jedem beliebigen Arbeitsplatz anmelden und auf beliebigen Druckern ausdrucken. Über die Anmeldung auf dem ThinClient wird entweder ein virtueller Desktop oder ein Terminalserver-Client gestartet (abhängig von den Anforderungen des Arbeitsplatzes). Unabhängig vom Endgerät können die Beschäftigten so auf ihre Dateien, Programme und E-Mails zugreifen. Auch Heimarbeitsplätze werden so ermöglicht, die Anmeldung ist von jedem Computer mit Internetzugang aus realisierbar. Mit der Arbeitsplatzausstattung übernimmt der Landkreis auch den Benutzerservice für die Beschäftigten in den Rathäusern.

## 7.7 Telefonie

Der Landkreis stattet die Arbeitsplätze in den Gemeinden mit IP-Telefonen, E-Mail-Fax und Anrufbeantwortern aus. Die Telefonzentrale der Kreisverwaltung kann bei Überlauf, Nichterreichbarkeit oder Randzeiten auch die Anrufe aus den Gemeinden übernehmen und z. B. Auskünfte erteilen oder — soweit gewünscht und technisch möglich — Termine und Rückrufe vereinbaren.

## 7.8 Fachverfahrensbetreuung

Der Landkreis betreibt weiterhin das Gewerbewesen Migewa auf der neuen zentralen Oberfläche ‚VOIS‘, welches weitere gemeindliche Fachverfahren enthalten kann. Für die gemeindlichen Fachverfahren, wie Steuern, Einwohner- und Standesamtswesen wird das IT-Personal der Gemeinden zur Fachverfahrensbetreuung eingesetzt. Statt wie derzeit nur für *eine* Verwaltung sind diese Spezialisten zukünftig für alle Gemeinden zuständig und betreuen inhaltlich und technisch die Anwenderinnen und Anwender in den Rathäusern. Neben der Betreuung vor Ort wird dieses IT-Personal beim IT-Service der Kreisverwaltung eingesetzt. So wird eine gleichmäßige laufende Qualifikation und fachlich gute Anbindung gewährleistet.



LANDKREIS LÜNEBURG

**Wappen**  
kreisangehörige Kommune

# Zweckvereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Lüneburg**  
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,  
vertreten durch den Landrat,  
nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

und

der **Name kreisangehörige Kommune**  
Adresse kreisangehörige Kommune  
vertreten durch den Bezeichnung Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin,  
nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

über die

**Kommunale Zusammenarbeit  
im Bereich der Informationstechnik (IT)**

## Präambel

Die Kommunen in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen. Daher wird diese Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik (IT) geschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 1 Absatz 1 Nr. 3, 2 Absatz 1 Nr. 2 Variante 3, 5 und 6 Niedersächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit werden die Aufgaben zum Einsatz von IT für den Auftraggeber vom Auftragnehmer durchgeführt. Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die Bereitstellung und Weiterentwicklung einer funktions- und leistungsfähigen IT-Infrastruktur zur dienstleistungsorientierten Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

- (2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ab dem Übernahmedatum (TT.MM.JJJJ) die IT-Infrastruktur sowie alle erforderlichen Komponenten für die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze bereit. Der Auftragnehmer übernimmt ebenfalls die Unterhaltung und strategische Weiterentwicklung der IT. Für die Abdeckung des benötigten Portfolios an Fachanwendungen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete und befähigte Drittanbieter zur Leistungserbringung hinzugezogen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt im EVB-IT Systemvertrag komGRID.
- (3) Dies gilt bis auf weiteres nicht für die IT-Administration von Schulen, welche sich nicht in der Trägerschaft des Auftragnehmers befinden. Eine Änderung dieser Regelung ist zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für die Zukunft möglich und bedarf der Schriftform.
- (4) Die vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- (5) Sofern der Auftraggeber auf Grundlage dieser Vereinbarung Leistungen des Auftragnehmers für seine Mitgliedsgemeinden in Anspruch nimmt, regeln sie dies ausschließlich im Innenverhältnis. Einziger Auftraggeber für den Auftragnehmer bleibt auch in diesem Falle der o. a. Auftraggeber.

## **§ 2 Arbeitskreis IT**

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird der Arbeitskreis IT genutzt.
- (2) Es ist vom Auftraggeber eine IT-Kontaktperson zu benennen. Da die IT-Kontaktperson einen Überblick über organisatorische bzw. mit dem Einsatz von IT in Zusammenhang stehende hausweite Erfordernisse des Auftraggebers haben sollte, wird empfohlen, die Leitung derjenigen Bereiche zu entsenden, denen derzeit laut Geschäftsverteilung die dortige IT zugeordnet ist.
- (3) Als zentraler Ansprechpartner für die IT-Kontaktperson des Auftraggebers steht die Leitung des Arbeitskreises IT zur Verfügung.

## **§ 3 Haushaltsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Aufgabenerledigung des Auftragnehmers erfolgt wirtschaftlich und sparsam, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Es gilt das Prinzip der Vollkostenrechnung.

## **§ 4 Kosten und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des IT-Gesamtsystems werden im EVB-IT Systemvertrag komGRID geregelt.
- (2) Die Rechnungsstellung für die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende eines Quartals.
- (3) Der dargestellte Produktpreis wird mit Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (4) Die Vollkostenrechnung ist dem Auftraggeber bei Rechnungsstellung unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, richtet sich die Durchführung dieser Zweckvereinbarung nach §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

- (2) Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden in gegenseitigem Einvernehmen abgewickelt.
- (3) Zwischen den Parteien dieser Zweckvereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Auftraggebers erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Auftraggebers und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des Auftragnehmers, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Auftraggebers betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

### **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme des Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung sechs Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach Ende der kommunalen Zusammenarbeit nimmt der Auftraggeber die in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben wieder in eigener Zuständigkeit wahr. Sind vom Auftragnehmer nach Ablauf der Vereinbarungslaufzeit verfahrensbedingte Abschluss- bzw. Abwicklungsarbeiten durchzuführen, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf diese Arbeiten insoweit anzuwenden.

### **§ 8 Schriftform**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind - ebenso wie diese Zweckvereinbarung auch - der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vereinbarungspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (4) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet an Sinn und Zweck, zu ergänzen bzw. abzuändern.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt ab dem Datum (TT.MM.JJJJ) in Kraft.

Lüneburg, Datum (TT.MM.JJJJ)

Lüneburg, Datum (TT.MM.JJJJ)

---

Samtgemeinde  
Name  
Samtgemeindebürgermeister/in

---

Landkreis Lüneburg  
Jens Böther  
Landrat

## **Anlagen**

Beschlussauszüge Kreistag vom 10.09.2018 und Datum (TT.MM.JJJJ)  
Absichtserklärung der Name kreisangehörige Kommune  
EVB-IT Systemvertrag komGRID mit Anlagen